

**Anlage 1 zur Vorlage 94/2019**

**Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2020  
Teilhaushalt 6 - Soziales und Jugend  
- Erläuterungen der Verwaltung**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Eckdaten zum Gesamtaufwand Soziale Sicherung	3
3. Allgemeines zum Sozialen Leistungsbereich	4
3.1. Produktbereich 31 - Soziale Hilfen	7
3.1.1. Erläuterung einzelner Produktgruppen, Produkte und Unterprodukte	
• Produkt 31.10.01 - Hilfe zur Pflege	7
• Produkt 31.10.03 - Hilfe zur Gesundheit	8
• Produkt 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt	8
• Produkt 31.10.07 - Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten	9
• Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	10
• Produktgr. 31.20 - Grundsicherung f. Arbeitsuchende nach dem SGB II	11
• Produkt 31.30.01 - Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	14
3.2. Produktbereich 32 - Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung	19
3.2.1 Produktgr. 32.10 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	19
3.3. Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	21
3.3.1 Erläuterung einzelner Produkte und Unterprodukte	
• Produkt 36.20.02 - Jugendsozialarbeit	22
• Produkt 36.30.02 - Förderung der Erziehung in der Familie Hilfe in Notsituationen und gemeinsame Wohnformen	23
• Produkt 36.30.03 - Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention	23
• Produkt 36.50.02 - Nachrichtlich Kindertagespflege	26
• Produkt 36.90.01 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	27
4. Zuschüsse und Freiwilligkeitsleistungen	28 – 31

## 1. Allgemeine Hinweise

Der Bereich Soziales und Jugend wird im Teilhaushalt 6 (TH 6) geführt. Er umfasst die Produktbereiche

- 31 Soziale Hilfen
- 32 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht.

Die Bezeichnung und Nummerierung der einzelnen Positionen richtet sich nach dem Kommunalen Produktplan von Baden-Württemberg sowie den landeseinheitlichen Vorgaben des Landkreistags und dessen Arbeitskreis Sozialhaushalt.

Die Produktgruppen und Produkte des Teilhaushalts 6 sind im Haushaltsentwurf auf den Seiten 619 bis 682 dargestellt.

Der Schwerpunkt dieser Vorlage ist auf den **Sozialen Leistungsbereich, also auf die Einzelfallhilfen**, gerichtet. Diese werden unter Ziffer 3. detailliert erläutert. Soweit sich Änderungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und Zuschüsse ergeben, werden diese unter Ziffer 4. dargestellt.

## 2. Eckdaten zum Gesamtaufwand Soziale Sicherung

Der **Gesamtaufwand für die Soziale Sicherung** ist im Haushaltsentwurf 2020 auf Seite 122 dargestellt. Er beträgt **insgesamt rd. 259,533 Mio. €** und erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr um 12,692 Mio. €. Dies entspricht 5,14 %.

Er umfasst neben dem Ergebnishaushalt Soziales und Jugend (TH 6) zusätzlich auch den Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG von 5,606 Mio. € sowie die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe von 2,844 Mio. €. Die beiden letzteren Positionen sind im Teilhaushalt 9 veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Veränderung:

	Plan 2020 in Mio. €	Plan 2019 in Mio. €
• Sozialer Leistungsbereich (Einzelfallhilfen)	187,685	182,129
• Freiwilligkeitsleistungen u. Zuschüsse	13,415	12,685
• Sonstiger Nettoaufwand Soziale Sicherung (Personal- u. Sachk. einschl. Beratungsstellen, ILV, kalk. Kosten, § 22 FAG, KVJS-Umlage, etc.)	58,433	52,027
<b>Gesamtaufwand Soziale Sicherung</b>	<b>259,533</b>	<b>246,841</b>

Der Anstieg von insgesamt 12,692 Mio. € ist in etwa zur Hälfte (+6,406 Mio. €) auf den Bereich der **Personal und Sachkosten einschl. Beratungsstellen** zurückzuführen. Neben Tarifsteigerungen wirken sich hier vor allem gesetzliche Änderungen aus, die einen personellen Aufwuchs notwendig machen. So z. B.

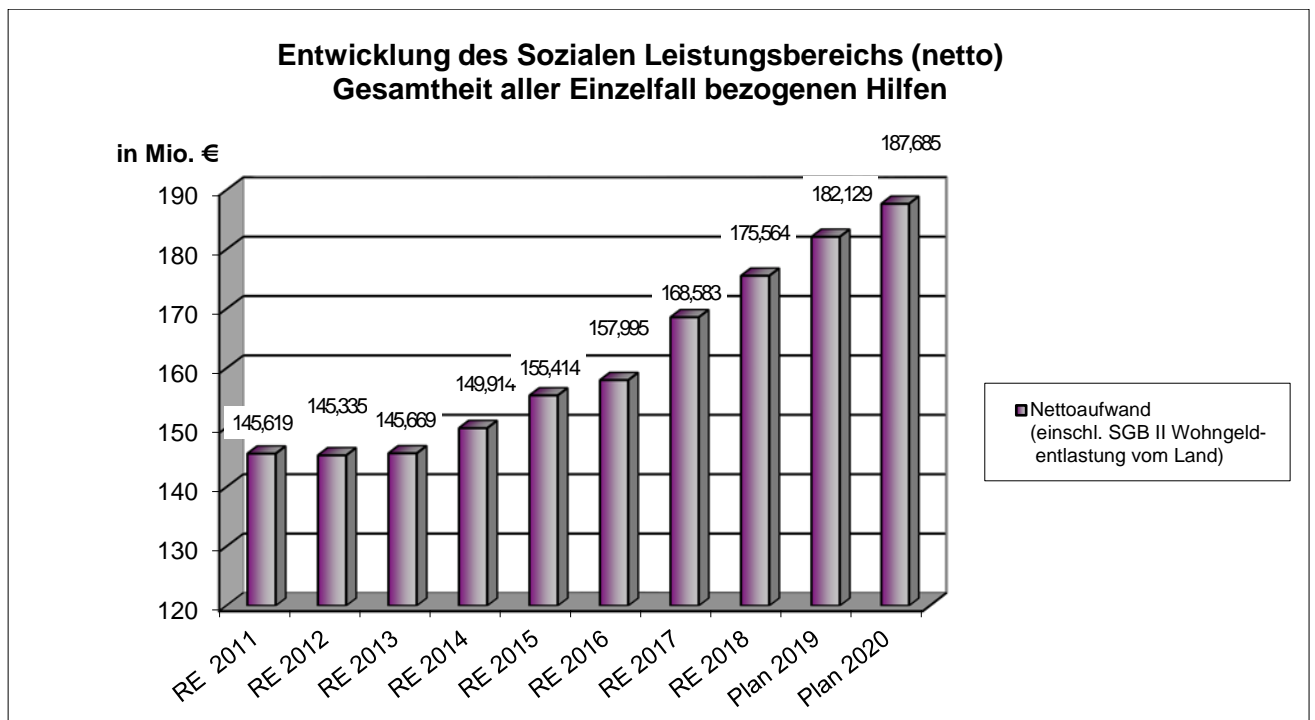
die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das neben Fachkräften für das Bedarfsermittlungsverfahren auch zusätzliche Sachbearbeiter zur verwaltungstechnischen Umsetzung erfordert.

Eine deutliche Anhebung um 0,467 Mio. € erfuhr ferner die **Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)**.

Der Zuwachs im **Sozialen Leistungsbereich** beträgt 5,556 Mio. € bzw. 3,05 % und bewegt sich damit in einem unauffälligen Rahmen. Allerdings enthält er gleich mehrere große Haushaltsrisiken, die eine deutliche Verschlechterung des Rechnungsergebnisses zur Folge haben könnten. Auf Seite 5 und 6 wird insoweit verwiesen.

Der Bereich der **Freiwilligkeitsleistungen** steigt um 0,730 Mio. €. Neben den jährlichen regelhaften Anpassungen entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinien, sind hier insbesondere konzeptionelle Fortentwicklungen hervorzuheben, wie z. B. die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte oder das Projekt Quartier 2020.

### 3. Sozialer Leistungsbereich (s. auch Anlage 2 zur Vorlage 94/2019)



Der Nettoaufwand aller sozialen Leistungen beträgt im HH-Entwurf 2020 187,685 Mio. €. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Planansatz 2019 um 5,556 Mio. € bzw. um 3,05 %.

Ein deutlicher Anstieg ist vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (+7,380 Mio. €) sowie in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (+6,260 Mio. €) zu verzeichnen. Neben Fallzahlensteigerungen und Vergütungserhöhungen ist diese Entwicklung auch auf die Komplexität und die Individualität der Hilfen zurückzuführen, die mit überproportionalen Kosten einhergehen.

Bemerkbar macht sich sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Jugendhilfe ferner der deutliche Anstieg bei den Schulbegleitungen. Verbesserungen gegenüber dem Planansatz 2019 ergeben sich dagegen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (-2,159 Mio. €), da hier die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft im Zuge der Revision des Jahres 2018 entsprechend angehoben wurde.

Für die Mittelveranschlagung 2020 geht die Verwaltung weiterhin noch von einer guten Wirtschaftslage und einem robusten Arbeitsmarkt aus, wenngleich erste Indikatoren für ein Eintrüben der Wirtschaft sprechen. Erträge wurden auf hohem Niveau kalkuliert, während die Kosten- und Vergütungssteigerungen unterhalb des Durchschnitts eingepreist wurden. Ferner wurden alle potentiellen Zuweisungen von Bund und Land berücksichtigt, unabhängig vom Stand des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens.

Im Wesentlichen beinhaltet der Entwurf 2020 darüber hinaus folgende weitere **Haushaltsrisiken**:

- Im Haushalt 2020 werden in Zusammenhang mit der Umsetzung der dritten Stufe des **Bundesteilhabegesetzes** (BTHG) Mehraufwendungen in Höhe von rd. 3,240 Mio. € an Zweckausgaben (Transferaufwendungen) und Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachkosten) anfallen. Im Vertrauen darauf, dass Bund und Land ihrer Zusage einer konnexitätsrelevanten Erstattung nachkommen, wurden diese Aufwendungen neutral veranschlagt, d.h. Aufwendungen und Erstattung wurden in gleicher Höhe geplant. Nach aktuellem Verhandlungsstand würde die Landeszuweisung lediglich rd. 0,440 Mio. € betragen, so dass sich eine **Finanzierungslücke von rd. 2,800 Mio. €** ergibt, die ggf. über das Änderungsverzeichnis anzupassen wäre.
- Im Flüchtlingsbereich ist die Verwaltung für die **Anschlussunterbringung** von einer weitgehenden Kostenerstattung durch das Land ausgegangen und hat Landesmittel in Höhe von rd. 15,419 Mio. € veranschlagt. Nach aktuellem Verhandlungsstand würde die Landeszuweisung lediglich rd. 8,170 Mio. € betragen, so dass sich eine **Finanzierungslücke von rd. 7,249 Mio. €** ergibt, die ggf. über das Änderungsverzeichnis anzupassen wäre.
- Ein unkalkulierbares Risiko stellt der Umgang des Landes mit dem Personenkreis der Fehlbeleger dar. Mit Erlass vom 02.09.2019 hat das Innenministerium Vorgaben zur Spitzabrechnung 2017 veröffentlicht, bei deren Umsetzung für 2017 und 2018 mit Nachzahlungen in Höhe von mindestens 0,250 Mio. € bzw. 0,110 Mio. € zu rechnen ist, die voraussichtlich im Rechnungsjahr 2020 ergebniswirksam werden. Darüber hinaus ist noch völlig unkalkulierbar, ob und in welcher Höhe nach der modifizierten Erhebungssystematik aus Sicht des Landes weitere Kosten dem Bereich Fehlbeleger zuzurechnen sind und daher nicht erstattet werden.
- Das Land beabsichtigt, in der **Flüchtlingsunterbringung** sobald als möglich wieder zum **pauschalen Abrechnungsverfahren** zurückzukehren. Die Zusage für die Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung liegt bislang nur bis einschließlich des Jahres 2019 vor. Die Verwaltung vertraut jedoch darauf, dass auch im Jahr 2020 der Bereich der Vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen vom Land im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung ersetzt wird, und hat diesen Komplex mit voller Erstattung veranschlagt.

- Der Entwurf eines **Angehörigen-Entlastungsgesetzes** sieht vor, die unterhaltspflichtigen Angehörigen von pflegebedürftigen Personen erst ab einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 100.000 € heranzuziehen. Eine Umsetzung dieser Überlegungen hätte **Mindereinnahmen gegenüber dem Planansatz von rd. 0,600 Mio. €** zur Folge.
- **Bundesbeteiligung nach SGB II:** Erst nach Redaktionsschluss zum HH-Entwurf 2020 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt (vgl. RS Landkreistag 1106/2019 vom 05.09.2019 sowie 1133/2019 vom 11.09.2019). Er sieht neben der Weiterführung der Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft gleichzeitig eine zusätzliche Absenkung des Anteils zur Stärkung der Kommunalfinanzen um 0,6 Prozentpunkte vor. Dies ist im HH-Entwurf 2020 nicht berücksichtigt und wird **Mindereinnahmen von 0,333 Mio. €** zur Folge haben.
- Ein latentes Risiko stellen die ersten Anzeichen für einen Konjunkturabschwung dar. Zu befürchten ist auch, dass sich die Folgen eines Brexits nachteilig auf unseren stark exportabhängigen Standort auswirken könnten.

Bezogen auf die einzelnen Produktgruppen ergibt sich gegenüber dem Jahr 2019 folgendes Bild:

Produktgruppe	Leistungsbereich	Plan 2020 netto in Mio. €	Plan 2019 netto in Mio. €	Veränderung
31.10/ 32.10	<b>Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII</b> (31: z.B. Sozialhilfe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmind., Hilfe f. Blinde; 32: Eingliederungshilfe für Menschen mit Beh.)	106,263	98,763	+ 7,59 %
31.20	<b>Grundsicherung nach SGB II</b>	25,527	27,685	- 7,79 %
31.30	<b>Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>	4,879	11,018	- 55,72 % *)
31.50	<b>Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz</b> (Kriegsopferfürsorge u.a.)	0,154	0,141	+ 9,22 %
31.90	<b>Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz</b>	0,459	0,379	+ 21,11 %
36.20	<b>Allgemeine Förderung junger Menschen</b>	0,030	0,050	- 40,00 %
36.30	<b>Hilfen f. junge Menschen und ihre Familien</b>	46,727	40,496	+ 15,39 %
36.50	<b>Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen</b>	2,440	2,450	- 0,41 %
36.90	<b>Unterhaltsvorschussleistungen</b>	1,206	1,147	+ 5,14 %
	<b>Sozialer Leistungsbereich insgesamt</b>	<b>187,685</b>	<b>182,129</b>	<b>+ 3,05 %</b>

\*) Unter der Voraussetzung, dass das Land auch die Kosten der Anschlussunterbringung weitgehend erstattet.

Die bedeutsamsten und kostenintensivsten Hilfen werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

### 3.1. Produktbereich 31 - Soziale Hilfen

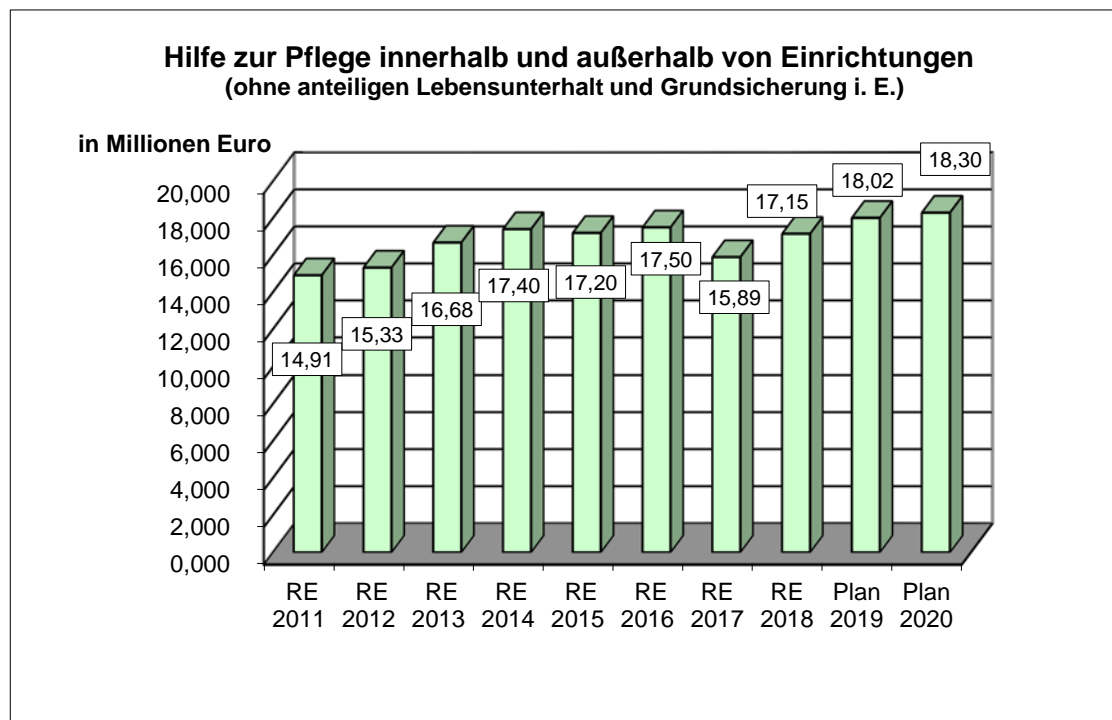
#### 3.1.1. Erläuterung einzelner Produktgruppen, Produkte und Unterprodukte

##### Produkt 31.10.01 – Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege umfasst alle ambulanten und stationären Maßnahmen, die die notwendige Pflege sicherstellen, die Beschwerden des Hilfesuchenden erleichtern sowie die Pflegebereitschaft der Pflegeperson erhalten. Die Hilfe zur Pflege ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung.

Zum 01.01.2017 trat das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) in Kraft, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade überführt wurden. Durch eine großzügige Überleitung der Bestandsfälle ergaben sich kurzzeitig höhere Leistungen der Pflegekassen, die die kommunalen Haushalte entlasteten. Wie auf dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen ist, hat sich dieser temporäre Effekt wieder nivelliert. Insbesondere im stationären Bereich steigen die Aufwendungen merklich, denn Tarifierungen oder Verbesserungen der Personalschlüssel wirken sich stets in vollem Umfang auf den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) aus und somit auf die Kosten, die von der pflegebedürftigen Person bzw. über die Hilfe zur Pflege zu tragen sind. Ähnliches gilt für die geänderte Berechnung der Investitionskosten für neue und sanierte Einrichtungen.

Seit 2011 haben sich die Nettoaufwendungen in der Pflege wie folgt entwickelt:



In der Hilfe zur Pflege wird sich auf Ende 2019 nach heutigem Stand eine Planunterschreitung in Höhe von voraussichtlich rd. 0,470 Mio. € ergeben, die auf eine rückwirkende Erstattung in einem Einzelfall zurückzuführen ist. Im Übrigen verläuft dieser Bereich nahezu plangemäß.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren war für den HH 2020 in der Hilfe zur Pflege ein Planansatz in Höhe von netto 18,295 Mio. € zu veranschlagen.

Ein besonderer Hinweis gilt dem Entwurf eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes. Es sieht vor, die unterhaltspflichtigen Angehörigen erst ab einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 100.000 € heranzuziehen. Eine Umsetzung dieser Überlegungen hätte Mindereinnahmen von rd. 0,600 Mio. € zur Folge.

### **Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit**

In diesem Produkt sind alle Krankenbehandlungskosten gebündelt. Es sind dies die Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII, die Krankenhilfe nach § 264 SGB V sowie die Krankenhilfe nach § 276 LAG.

Der Planansatz 2019 von 1,660 Mio. € wird zum Rechnungsabschluss voraussichtlich um 0,670 Mio. € überschritten. Die Vorlage der Abrechnungen durch die Krankenkassen erfolgt sehr unregelmäßig und kann auch nicht gesteuert werden. Daher ist dieser Bereich großen Schwankungen unterworfen und nur sehr schwer planbar. Für 2020 wurden 1,827 Mio. € eingeplant.

### **Produkt 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt**

In Produkt 31.10.05 sind der **Soziallastenausgleich nach § 21 FAG** sowie der ab 2017 neu geschaffene **Ausgleich zur Erstattung des Barbetrags nach § 136 SGB XII** verortet.

Wie schon in den vergangenen Jahren, erhält der Landkreis Esslingen auch im Jahr 2019 keine Zuweisung aus dem Soziallastenausgleich nach § 21 FAG, weil die maßgeblichen Sozialleistungen erfreulicherweise unter dem Durchschnitt aller Landkreise liegen. In der Annahme, dass sich dies so fortsetzt, wurde auch der Planansatz 2020 mit 0 € veranschlagt. Ein Testbescheid des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2020 lag bei Redaktionsschluss zum HH-Entwurf noch nicht vor.

Für den Zeitraum von 2017 bis 2019 wurde die **Bundeserstattung nach § 136 SGB XII** eingeführt. Danach werden Barbeträge (Taschengeld) für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die gleichzeitig stationäre Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erhalten, in Höhe von monatlich 14 % der Regelbedarfsstufe 1 vom Bund erstattet. Da die Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr zum Rechtskreis des SGB XII zählt, wird dieser Ausgleich ab dem Jahr 2020 in dem neu eingefügten § 136a SGB XII geregelt. Bezugsgröße für die Berechnung ist künftig nicht mehr die Eingliederungshilfe, sondern andere stationäre Leistungen des SGB XII, wie die Hilfe zur Pflege oder die stationären Hilfen nach §§ 67/68 SGB XII. Für Leistungsberechtigte von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat, in dem für mindestens 15 Tage ein Barbetrag gewährt wurde, einen Betrag, der sich prozentual an der Regelbedarfsstufe 1 bemisst (2020: 5,2 %, 2021: 5,0 %, usw.). Zuweisungen gemäß dem neuen § 136a SGB XII werden erstmalig Mitte 2021 ergebniswirksam eingehen und zwar für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Im Rechnungsjahr 2019 beträgt die Bundeserstattung für den Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 voraussichtlich 0,440 Mio. €. Im Rechnungsjahr 2020 kommt lediglich das 2. Halbjahr 2019 noch nach den bisherigen Bestimmungen



des § 136 SGB XII zur Abrechnung, so dass im Haushalt 2020 ein anteiliger Betrag in Höhe von 0,230 Mio. € veranschlagt wurde.

### **Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt**

In diesem Unterprodukt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb und außerhalb von Einrichtungen verbucht (3. Kapitel SGB XII), soweit die Betroffenen weder Leistungen als Arbeitsuchende nach SGB II, noch Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauernder voller Erwerbsminderung erhalten. Die Leistung umfasst auch den Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder der Hilfe zur Pflege sowie die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderung.

Während die Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2019 unauffällig verläuft und nach heutiger Einschätzung auf Ende 2019 voraussichtlich mit einer Unterschreitung des Planansatzes um 0,090 Mio. € abschließen wird, ergeben sich ab 2020 in diesem Produkt deutliche Änderungen.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hin zu einer personenzentrierten Leistung und der konsequenten Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen sind ab dem Jahr 2020 auch buchungstechnische Änderungen verbunden. Der Betrag für die bisher hier verorteten Bekleidungsbeihilfen und Barbeträge (Taschengeld) verlagert sich zum einen in die Eingliederungshilfe (32.10.) und zum anderen in Form einer Erhöhung der Regelbedarfsstufe von RBS 3 auf RBS 2 in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08).

Insgesamt betrachtet verringert sich der Planansatz von 3,984 Mio. € im Jahr 2019 auf 2,783 Mio. € im Jahr 2020.

### **Produkt 31.10.07 - Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

In diesem Unterabschnitt werden die Aufwendungen für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten veranschlagt, die überwiegend für die Betreuung Wohnungsloser geleistet wird.

Um Fehlbelegungen insbesondere in Aufnahmehäusern entgegenzuwirken, werden seit 2016 die Angebote des betreuten Wohnens kontinuierlich ausgebaut. Die Fortentwicklung der Versorgungsstruktur für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen wurde im Sozialausschuss am 17.11.2016 vorgestellt (Vorlage 102/2016). Inzwischen stehen den Trägern der Wohnungslosenhilfe 155 Plätze zur Verfügung. 2016 waren es 140 Plätze. Darüber hinaus bestehen bereits für weitere 21 Plätze konkrete Planungen.

Im Jahr 2019 wird der Planansatz von 2,955 Mio. € voraussichtlich um 0,900 Mio. € überschritten. Aufgrund schwankender Fallzahlen und Vergütungserhöhungen, aber auch bedingt durch die o.g. Ausweitung von Betreuungsangeboten steigen die Aufwendungen entsprechend. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2019 waren Zeitpunkt und Ausmaß noch nicht genau kalkulierbar.

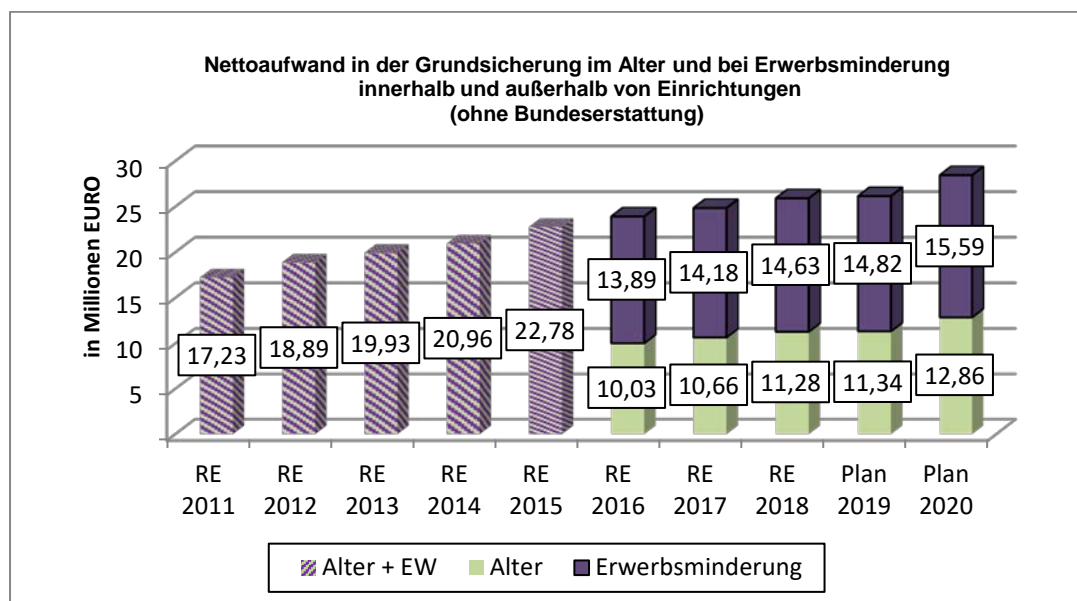
Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung wurde der Planansatz von 2,955 Mio. € in 2019 auf 3,630 Mio. € im Jahr 2020 erhöht.

## Produkt 31.10.08. - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

In diesem Produkt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Personen veranschlagt, die die Altersgrenze überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (4. Kapitel SGB XII). Die Leistungen umfassen auch die Sicherung des Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfe zur Pflege sowie die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Seit dem Jahr 2014 wird dieser Bereich zu 100 % voll vom Bund erstattet.

Um die Ausgabendynamik darzustellen, zeigt das nachfolgende Schaubild die Entwicklung der Nettoaufwendungen, ohne Einbeziehung der Bundeserstattung.



Hinweis: Ab dem Jahr 2016 erfolgt lt. Buchungsvorgaben eine Trennung in „Alter“ und „Erwerbsminderung“

Die überproportionale Steigerung der letzten Jahre setzt sich ungebrochen fort. Ohne Einbeziehung der Bundeserstattung betragen im Jahr 2018 die Aufwendungen abzüglich eingehender Erträge insgesamt 25,910 Mio. €. Sie werden sich voraussichtlich zum Jahresende 2019 auf 27,430 Mio. € belaufen, was einer Steigerungsrate von 5,9 % entspricht.

Für das Jahr 2020 wurden (ohne Bundeserstattung) Mittel in Höhe von 28,447 Mio. € eingeplant. Der Nettoaufwand beträgt infolge der vollen Bundeserstattung 0 €.

### Hinweis in Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG):

Der Bund prognostiziert in Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG eine erhebliche Entlastung der kommunalen Seite in der Grundsicherung durch verbesserte Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u. a. dadurch, dass in besonderen Wohnformen künftig eine höhere Regelbedarfsstufe Anwendung findet und in begründeten Fällen auch Aufwendungen bis zu 25 % oberhalb der angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen werden. Wie auf Seite 9 unter der Hilfe zum Lebensunterhalt (31.10.05.01) erläutert, werden Leistungen in Höhe von rd. 0,290 Mio. € nun in der Grundsicherung im Alter und

bei Erwerbsminderung (GSi) in Form einer höheren Regelbedarfsstufe gewährt. Hinzu kommen Mehrbedarfszuschläge für Mittagessen von rd. 0,280 Mio. €. Gleichzeitig ist nach heutiger Einschätzung aber davon auszugehen, dass sich die durchschnittlichen Mieten in besonderen Wohnformen gegenüber dem augenblicklichen Wert um rd. 0,600 Mio. € verringern und sich zu Lasten der Eingliederungshilfe verschieben. Es ist also festzustellen, dass sich derzeit per Saldo durch das BTHG in der Grundsicherung somit keine Aufwendungen ergeben, die im Gegensatz zu früher nun über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung getragen und zu 100 % vom Bund erstattet werden.

**Die von Seiten des Bundes versprochene Entlastung der BTHG-bedingten Aufwendungen über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt so nicht ein.**

### **Produktgruppe 31.20 - Grundsicherung f. Arbeitsuchende nach dem SGB II**

Mit Einführung des **Arbeitslosengeldes II** ab 01.01.2005 wurde der Landkreis Kostenträger für die Kosten der Unterkunft, für die einmaligen Beihilfen sowie für die Beratung und psychosoziale Betreuung dieses Personenkreises. Seit 2011 enthält diese Produktgruppe ferner Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).

Die nachfolgende Tabelle sowie das Diagramm auf Seite 14 geben einen Überblick über die Entwicklung der Leistungen für Grundsicherung nach SGB II.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	RE 2018	RE 2017
Bundesbeteiligung	28.693.500 €	27.048.000 €	30.839.104 €	28.461.724 €
Kostenbeitrag	530.000 €	520.000 €	425.829 €	678.307 €
SGB II Wohngeldentlastung	4.300.000 €	4.392.000 €	5.668.158 €	3.007.144 €
<i>Erträge</i>	<i>33.523.500 €</i>	<i>31.960.000 €</i>	<i>36.933.092 €</i>	<i>32.147.174 €</i>
Kosten der Unterkunft	55.700.000 €	56.225.000 €	55.972.043 €	56.774.889 €
Lstg. Eingliederung	900.000 €	820.000 €	809.540 €	845.824 €
Einmalige Leistungen	950.000 €	1.100.000 €	1.029.531 €	1.092.700 €
Bildung und Teilhabe SGB II	1.500.000 €	1.500.000 €	1.452.950 €	1.350.699 €
<i>Aufwendungen</i>	<i>59.050.000 €</i>	<i>59.645.000 €</i>	<i>59.264.063 €</i>	<i>60.064.112 €</i>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>25.526.500 €</b>	<b>27.685.000 €</b>	<b>22.330.971 €</b>	<b>27.916.938 €</b>

Für den Arbeitsamtsbezirk Esslingen-Göppingen lag die Arbeitslosenquote am 31.07.2019 bei 3,2 % und damit nur geringfügig über dem Wert des Vorjahres von 3,1 %. Der Arbeitsmarkt zeigt sich bislang weitgehend stabil. Wenngleich erste Indikatoren für ein Eintrüben der Wirtschaft sprechen, ist die Verwaltung für die Haushaltsplanung 2020 von einer unverändert guten Wirtschaftslage ausgegangen und hat den Planansatz für die erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft von 56,000 Mio. € in 2019 entsprechend der aktuellen Hochrechnung auf 55,500 Mio. € im Jahr 2020 reduziert. Das Rechnungsergebnis 2018 betrug 55,810 Mio. €. In diesem Betrag sind flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft von 10,500 Mio. € enthalten.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) liegt in 2019 unter dem Niveau der Jahre 2017 und 2018 und hat sich wie folgt entwickelt (vorläufige Zahlen):

März 2017: 11.852 BG	Mai 2017: 12.107 BG	Juli 2017: 12.261 BG
März 2018: 11.725 BG	Mai 2018: 11.760 BG	Juli 2018: 11.603 BG
März 2019: 11.175 BG	Mai 2019: 11.086 BG	Juli 2019: 11.025 BG

Trotz dieser rückläufigen Tendenz schlägt sich dies nicht auf die Aufwendungen nieder, da gleichzeitig die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (KdU) pro BG und Monat kontinuierlich ansteigen.

Dasselbe gilt für **die flüchtlingsbedingten KdU**. Auch die BG im Kontext von Fluchtmigration zeigen eine leicht rückläufige Tendenz.

März 2018: 2.258 BG	Okt 2018: 2.124 BG	März 2019: 2.024 BG
---------------------	--------------------	---------------------

Dennoch bewegen sich die flüchtlingsbedingten KdU seit März 2018 konstant auf einem Niveau um 0,960 Mio. € pro Monat. Im Zeitraum von März 2018 bis März 2019 stiegen die monatlichen Kosten der Unterkunft pro Flüchtlings-BG von 415 € auf 478 €. Somit werden auch im Jahr 2020 voraussichtlich rd. 10,500 Mio. € für die flüchtlingsbedingten KdU anfallen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie entscheidend es für die kommunalen Haushalte ist, dass sich Bund und Länder schon frühzeitig am 06.06.2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 verständigt haben (RS LKrT 688/2019 v. 07.06.2019).

Für den Haushaltsentwurf 2020 wurde eine **Quote der Bundesbeteiligung von insgesamt 51,7 Prozentpunkte** zu Grunde gelegt. Mangels endgültiger gesetzlicher Regelungen fanden dabei die für das Jahr 2019 gültigen Sätze nach der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung vom 01.07.2019 (BBFestV 2019) analoge Anwendung.

Bezogen auf die erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft beträgt der Planansatz für die Beteiligung des Bundes somit insgesamt 28,694 Mio. € (= 51,7 v.H. von 55,500 Mio. €).

Die Quote setzt sich wie folgt zusammen (genannt sind jeweils länderspezifische Werte für Baden-Württemberg):

- Der **Sockelbetrag** der Beteiligung des Bundes an den KdU beträgt in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2014 unverändert **31,6 v.H.** (§ 46 Abs. 6 SGB II).
- Hinzu kommt ein Anteil zur **Stärkung der Kommunalfinanzen**, der für das Jahr 2019 auf **3,3 v.H.** festgesetzt ist (§ 46 Abs. 7 SGB II).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dieser Wert eigentlich ab dem Jahr 2019 dauerhaft auf 10,2 v.H. festgeschrieben ist. Durch das im Dezember 2018 verabschiedete Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ wurde dieser Wert von 10,2 v.H. auf 3,3 v.H. reduziert. Dadurch soll vermieden werden, dass die Gesamterstattungsquote im Bundesdurchschnitt über 50 % beträgt und eine Bundesauftragsverwaltung eintritt. Diese Re-

duzierung wird zwar nominell durch eine Umschichtung der Umsatzsteueranteile zu Gunsten der Städte und Gemeinden ausgeglichen, jedoch erhalten so Städte und Gemeinden eine Kostenerstattung, obwohl die Aufwendungen bei den Landkreisen anfallen.

Erst nach Redaktionsschluss zum Haushaltsentwurf hat das Bundesministerium für Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt, wonach dieser Anteil von 3,3 v.H. um weitere 0,6 v.H. auf nun noch 2,7 v.H. abgesenkt werden soll. Dies entspricht einer Reduzierung der Bundesbeteiligung um weitere 0,333 Mio. €. **Diese Mindereinnahmen in Höhe von 0,333 Mio. € sind im Haushaltsentwurf nicht berücksichtigt.**

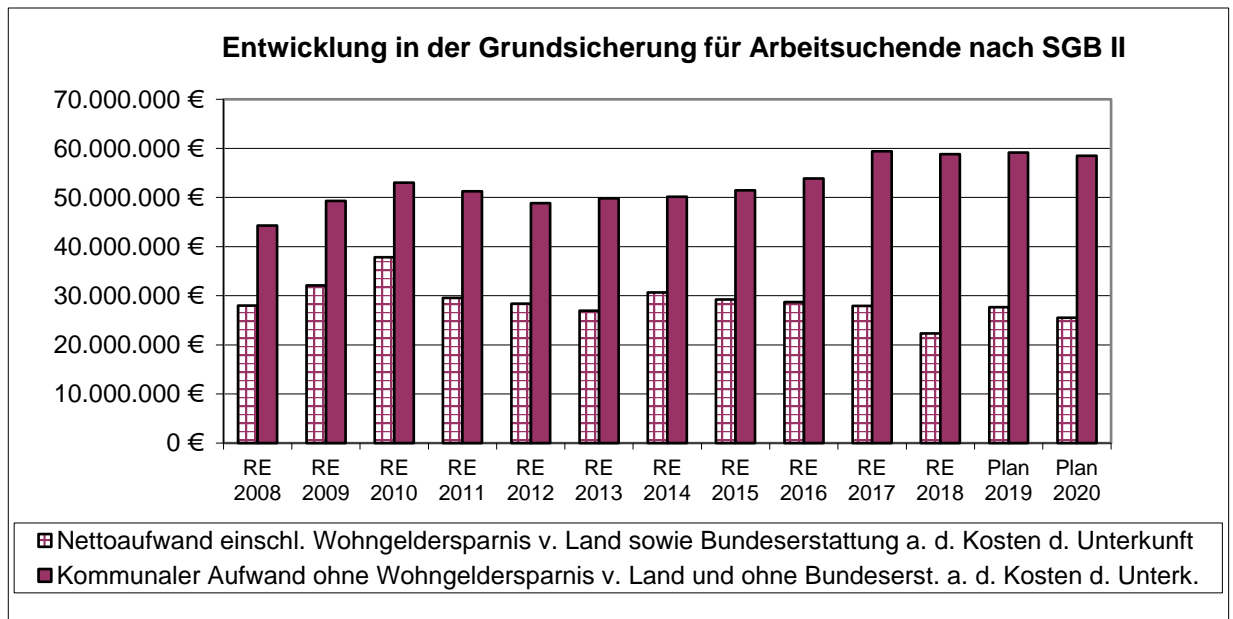
Insgesamt betrachtet bedeutet die Absenkung des Anteils zur Stärkung der Kommunalfinanzen von 10,2 v.H. auf nunmehr 2,7 v.H. eine **Kappung der Bundeserstattung um 7,5 v.H. bzw. 4,163 Mio. €, die der Bund dem Landkreis vorenthält.**

- Der Bund ersetzt außerdem die Leistungen für **Bildung und Teilhabe (BuT)** nach dem SGB II und dem Bundeskindergeldgesetz (§ 46 Abs. 8 SGB II). Diese Beteiligung ist ebenfalls an die erstattungsfähigen KdU gekoppelt und betrug bis zum Jahr 2013 pauschal 5,4 %. Seit dem Jahr 2013 erfolgt eine jährliche Revision des Erstattungssatzes auf der Grundlage der tatsächlichen BuT-Nettoaufwendungen des Vorjahres. Der Anteil an der Bundesbeteiligung beträgt entsprechend der BBFestV 2019 endgültig für 2019 und vorläufig für 2020 jeweils **4,6 v.H.**
- Ausgleich der **flüchtlingsbedingten Kosten** der Unterkunft in Höhe von **12,2 v.H.** (§ 46 Abs. 9 SGB II).  
Wie oben ausgeführt wurde die Fortsetzung der vollen Kostenübernahme nach den Jahren 2016 bis 2019 auch für die Jahre 2020 und 2021 bereits am 06.06.2019 geeint. Zwischenzeitlich liegt der zugehörige Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vor (vgl. RS Landkreistag 1106/2019 vom 05.09.2019 sowie 1133/2019 vom 11.09.2019).  
Die Quote unterliegt der Revision und wird jährlich für das laufende und das vorangegangene Jahr rückwirkend angepasst.

Unabhängig von den bundesrechtlichen Regelungen erfolgt innerhalb Baden-Württembergs eine kreisscharfe Umverteilung der Bundesbeteiligung für die Bereiche Bildung und Teilhabe und flüchtlingsbedingte KdU (§ 5 AGSGB II).

Zum Rechnungsabschluss 2019 werden nach heutiger Einschätzung die für den Bereich SGB II veranschlagten Mittel um rd. 2,916 Mio. € unterschritten. Diese Verbesserung ist fast ausschließlich auf eine Reihe von Nachzahlungen für die Jahre 2018 und 2019 zurückzuführen, die überwiegend mit den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in Zusammenhang stehen.

Für das Jahr 2020 wurden unter Berücksichtigung aller Faktoren Mittel in Höhe von insgesamt 25,527 Mio. € netto veranschlagt.



### Produktgruppe 31.30.01 – Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler

Der Fokus dieser Vorlage liegt auf den Transferleistungen (Einzelfallhilfen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dabei handelt es sich um die Grundleistungen für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern sowie deren Krankenbehandlungskosten.

Zu unterscheiden sind die **beiden Bereiche**

- **Vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (GU)** sowie
- **Kommunale Anschlussunterbringung**

**Bundesweit** wurden im Jahr 2019 (Stand August 2019) bislang 98.428 Erstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entgegengenommen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum war eine Abnahme um 11,9 % zu verzeichnen. Die meisten Erstanträge wurden aus den folgenden drei Ländern erfasst:

- Syrien mit 26.722 Erstanträgen (-11,8 %)
- Irak mit 9.491 Erstanträgen (-16,1 %)
- Nigeria mit 7.499 Erstanträgen (+0,4 %)

Im Berichtsjahr Januar bis August 2019 betrug die Anzahl von Asylanträgen insgesamt 114.165 (98.428 Erstanträge sowie 15.737 Folgeanträge). Im Vergleich zum Vorjahr (127.525 Asylanträge) bedeutet dies eine Abnahme um 10,5 %.

Dem Land **Baden-Württemberg** wurden im laufenden Jahr bis Ende August insgesamt 10.322 Erstantragsteller zugeteilt.

Im **Landkreis Esslingen** bewegt sich die Zahl der Neuzugänge, wie schon im Vorjahr, unverändert zwischen 40-50 Personen pro Monat. Bis zum 31.08.2019 wurden im laufenden Jahr insgesamt 422 Personen dem Landkreis neu zugewiesen. Insgesamt belaufen sich die aktuellen Aufnahmen mit Folgeantragstellern und Geburten auf 513 Personen.

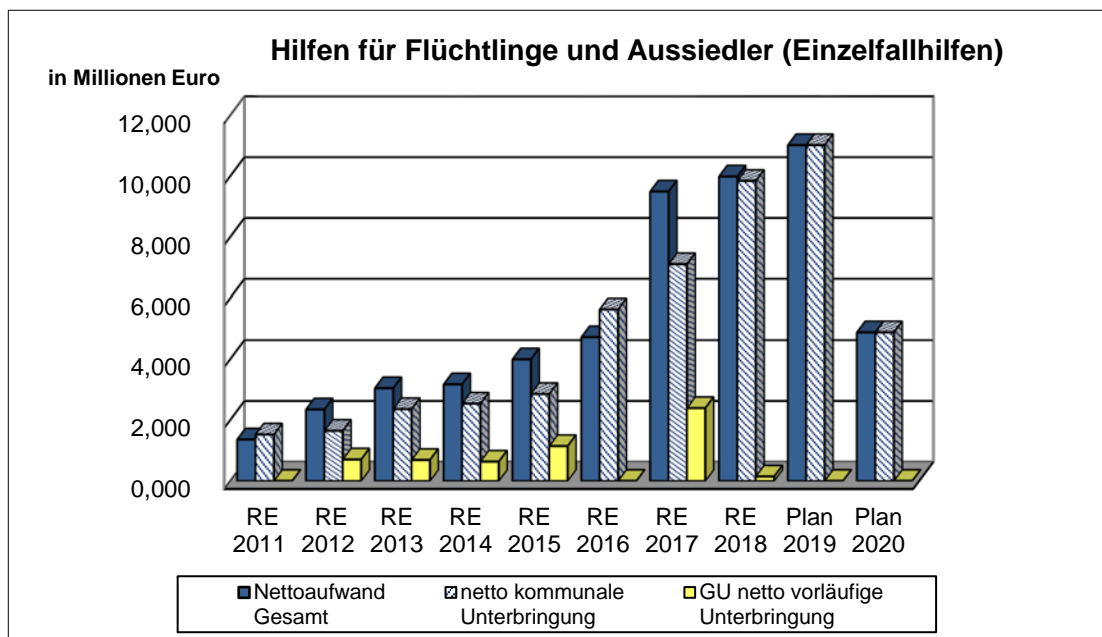
Das Aufnahmedefizit des Landkreises gegenüber dem Land konnte spürbar abgebaut werden und liegt im August 2019 noch bei 102 Personen.

Zum Stichtag 31.08.2019 befanden sich 1.194 Personen in den noch 27 Gemeinschaftsunterkünften in 20 Kommunen des Landkreises. Im Vorjahr waren dies zum Vergleichsstichtag noch 2.003 Personen in 53 Gemeinschaftsunterkünften in 29 Kommunen. Die Prognose geht davon aus, dass zum Jahresende 2019 noch ca. 900-1.000 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

Im Jahr 2019 wurden bis einschließlich August bereits 699 Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung bei den Kommunen zugewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis die vorgesehene Aufnahmeverpflichtung von 1.000 Personen bis Jahresende erreichen werden. In der Zuweisungszahl 1.000 ist der Familiennachzug noch nicht enthalten. Für das Jahr 2020 ist nach heutigem Stand von einer Übergangsquote in die Anschlussunterbringung von 500 Personen auszugehen.

In nachfolgenden Grafiken ist die Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG seit dem Jahr 2011 dargestellt.

Die Balken zeigen von links nach rechts die **Gesamtnettoaufwendungen** sowie im Vergleich dazu die Komponenten „**netto kommunale Unterbringung**“ bzw. „**netto vorläufige Unterbringung**“.



Leistungen nach AsylbLG in Mio. €	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Plan 2019	Entw. 2020
netto kommunale Unterbringung	1,520	1,642	2,353	2,535	2,850	5,632	7,102	9,841	11,018	4,879
GU netto vorläufige Unterbringung	-0,162	0,702	0,688	0,633	1,140	-0,914	2,389	0,145	0,000	0,000
Nettoaufwand Gesamt	1,358	2,344	3,041	3,168	3,990	4,718	9,491	9,986	11,018	4,879

Wie dem Schaubild und der Tabelle auf Seite 15 zu entnehmen ist, fallen die Kosten, die der Landkreis aus seinem Kernhaushalt zu tragen hat, vornehmlich in der Anschlussunterbringung an.

### **Finanzierung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung**

Die Kosten der **Vorläufigen Unterbringung** werden seit dem Jahr 2015 durch das Land in Form einer nachlaufenden Neufestsetzung der Pauschalen auf Basis der tatsächlichen Rechnungsergebnisse spitz abgerechnet und nahezu vollständig erstattet (**Pauschalenrevision**).

Die Landesregierung wurde durch Beschluss des Landtages vom 08.03.2018 beauftragt, sobald als möglich wieder zum pauschalen Abrechnungsverfahren zurückzukehren. Die Zusage für eine Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung liegt bislang nur bis einschließlich des Jahres 2019 vor. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, sind die Pauschalen insbesondere im Bereich der Liegenschaften und der Krankenhilfe nach AsylbLG bei weitem nicht auskömmlich. Die Verwaltung vertraut auf die Zusage von Herrn Ministerpräsident Kretschmann und auch von Herrn Innenminister Strobl, man werde nicht gegen den Willen der kommunalen Familie von der Spitzabrechnung abrücken, und hat den Bereich der Vorläufigen Unterbringung unter der **Annahme einer vollen Kostendeckung** veranschlagt.

Ein Problem stellt die Abrechnungspraxis des Landes dar, das noch immer mit einem Zeitversatz von mehr als 2 Jahren operiert. Da dies vielerorts, so auch im Landkreis Esslingen, zu ernststen Liquiditätsproblemen geführt hatte, wurde mit Erlassen vom 27.08.2018, 22.02.2019 und zuletzt vom 06.09.2019 die Möglichkeit einer vereinfachten Vorgriffszahlung eingeführt. Danach können auf Basis einer einfachen Abfrage und ohne Prüfung 60 % der verausgabten Beträge abzüglich der bereits erhaltenen Pauschalen abgerufen werden. Unmittelbar nach Vorlage des Erhebungsbogens werden dann 80 % ausgeschüttet. Durch diese Verfahrensweise hat sich die Liquidität im Landkreis merklich gebessert.

Bislang sind lediglich die Jahre 2015 und 2016 vollständig abgeschlossen. Am 08.04.2019 hat das RP Stuttgart den Prüfbericht für das Rechnungsjahr 2016 vorgelegt. Alle aufgeworfenen Fragen oder Prüfungsbemerkungen konnten geklärt oder im Wege einer Übereinkunft ausgeräumt werden. Die geeinte Datenbasis liegt vor, die formale Neufestsetzung der Pauschale sowie die Endzahlung stehen aber noch aus.

Großer **Dissens** besteht nach wie vor zur Thematik der **Fehlbeleger**. Fehlbeleger sind Personen, deren vorläufige Unterbringung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereits rechtskräftig geendet hat (durch Anerkennung, Ablehnung oder bei einer Aufenthaltsdauer > 24 Monate) und die sich aber tatsächlich noch in der Vorläufigen Unterbringung aufgehalten haben oder aufhalten. Mit Erlass vom 02.09.2019 hat das Innenministerium nun Vorgaben sowie eine Belegungsliste für die Spitzabrechnung 2017 vorgelegt. Entgegen der seitherigen Praxis, dass ab Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag bis zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft pauschal ohne Einzelfallbegründung eine dreimonatige Übergangsfrist anerkannt wurde, soll diese Übergangsfrist für Fehlbeleger ab dem Jahr 2017 nun auf einen Monat reduziert werden. Wird dies so umgesetzt, bewirkt dies im Landkreis Esslingen einen zusätzlichen Abzug für Fehlbeleger von rd. 0,250 Mio. € für 2017 und rd. 0,110



Mio. € für 2018, die voraussichtlich im Rechnungsjahr 2020 ergebniswirksam werden. Darüber hinaus ist noch völlig unkalkulierbar, ob und in welcher Höhe nach der modifizierten Erhebungssystematik weitere Kosten als Fehlbelegeraufwand eingestuft und daher nicht erstattet werden.

In der **Anschlussunterbringung** gibt es bislang keine normierte Kostenbeteiligung durch das Land. Bis einschließlich 2016 waren diese Kosten voll von den Stadt- und Landkreisen zu tragen. In der Gemeinsamen Finanzkommission am 24.07.2018 hat das Land für die Jahre 2017 und 2018 landesweit jeweils 134 Mio. € für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung erhalten, zugesagt.

Der Anteil des Landkreises beträgt pro Jahr 7,296 Mio. €. Die Beträge wurden in 2018 (für 2017) und in 2019 (für 2018) vereinnahmt. Trotz dieser Landeszuweisungen verbleibt beim Landkreis ein beträchtliches Defizit. So belaufen sich die Nettoaufwendungen nach dem AsylbLG zum Rechnungsabschluss 2018 in der Anschlussunterbringung auf rd. 9,841 Mio. €. Im Jahr 2019 werden sie lt. aktueller Prognose bei rd. 11,100 Mio. € liegen.

Da die Anzahl der Geflüchteten mit geringer Bleibeperspektive im Landkreis Esslingen mittlerweile mehr als zwei Drittel beträgt, ist auch die Quote derer, die nach Ablehnung des Asylantrages für einen langen Zeitraum im Leistungsbezug verbleibt, überdurchschnittlich hoch. Die Aufwendungen werden daher weiter ansteigen.

Für die Ausgleichszahlungen ab 2020 (Referenzjahre 2019 ff) war man übereingekommen, mit den betroffenen Ressorts frühzeitig in Verhandlungen zu treten. Einvernehmen bestand darüber, dass als maßgebliche Datenbasis die Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise dienen, abzüglich eines kommunal zu tragenden Sockelbetrages von 40 Mio. € für sog. Altfälle. Die kommunale Seite hat für das Jahr 2018 Nettoaufwendungen in Höhe von landesweit insgesamt 265,6 Mio. € (221,6 Mio. € Landkreise sowie 44 Mio. € Stadtkreise) nachgewiesen, die als Grundlage für die Abschlagszahlungen der Jahre 2020 und 2021 dienen sollten. Nach aktuellem Verhandlungsstand der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26.09.2019 **beabsichtigt das Land für die Jahre 2020 und 2021 lediglich jeweils 150 Mio. € auszuschütten**. Zudem ist weder ein nachträglicher Kostenausgleich vorgesehen, noch eine Verstetigung in Form einer gesetzlichen Regelung, so wie dies in anderen Bundesländern bereits der Fall ist. Bezogen auf 150 Mio. € würde sich der Anteil des Landkreises auf rd. 8,170 Mio. € belaufen.

Im Vertrauen darauf, dass das Land seiner Finanzverantwortung nachkommt, hat die Verwaltung den Bereich der Anschlussunterbringung, bis auf den anteiligen Sockelbetrag von 40 Mio. €, mit voller Kostenerstattung kalkuliert und hierzu Landeszuweisungen in Höhe von 15,419 Mio. € veranschlagt. Bei Redaktionsschluss zum Haushaltsentwurf 2020 lagen noch keine Verhandlungsergebnisse aus der Gemeinsamen Finanzkommission vor.

Sollte das Land an o. g. Erstattungshöhe festhalten, hätte dies im Vergleich zum Planansatz eine Deckungslücke von rd. 7,249 Mio. € zur Folge, die ggf. über das Änderungsverzeichnis eingepreist werden müsste.

Es kommt nun entscheidend darauf an, die Verhandlungen mit allem Nachdruck weiterzuführen.

Keine volle Kostenerstattung wird es weiterhin für den Bereich der Freiwilligkeitsleistungen geben, wie z.B. die Zuschüsse an Kommunen für die Koordination des Ehrenamts, die zusätzliche soziale Betreuung, die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrationsplan des Landkreises, etc.

### **Gesamtüberblick über das Defizit in der Flüchtlingsunterbringung**

Für den Bereich der Flüchtlinge und Aussiedler sind im Haushalt 2020 Nettoaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. **9,868 Mio. €** veranschlagt.

<b>Vorläufige Unterbringung</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2020</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2019</b>	<b>Nettoaufwand RE 2018</b>
Liegenschaften	157.600 €	295.400 €	265.696 €
Verwaltung	932.267 €	1.920.900 €	1.972.079 €
Leistungen	0 €	0 €	0 €
Krankenhilfe	0 €	0 €	0 €
Betreuung	50.700 €	107.700 €	97.099 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.140.567 €</b>	<b>2.324.000 €</b>	<b>2.334.874 €</b>

<b>Sonderkontingent</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2020</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2019</b>	<b>Nettoaufwand RE 2018</b>
Leistungen, Krankenhilfe sowie Personal- u. Sachkosten	0 €	0 €	-736.546 €

<b>Kommunale Anschlussunterbringung nach AsylbLG</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2020</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2019</b>	<b>Nettoaufwand RE 2018</b>
Leistungen und Krankenhilfe	*) 4.878.800 €	11.017.500 €	9.841.268 €
Personal- u. Sachkosten	*) 1.876.697 €	901.900 €	1.230.222 €
<b>Gesamt</b>	<b>*) 6.755.497 €</b>	<b>11.919.400 €</b>	<b>11.071.490 €</b>

<b>Integrationsmaßnahmen</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2020</b>	<b>Nettoaufwand Plan 2019</b>	<b>Nettoaufwand RE 2018</b>
Personal- u. Sachkosten, Zuschüsse	1.972.261 €	2.088.100 €	2.599.059 €

\*) Unter der Voraussetzung, dass das Land die Kosten der Anschlussunterbringung in Höhe der veranschlagten 15,419 Mio. € erstattet

## 3.2. **Produktbereich 32 – Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung**

### **Produktgruppe 32.10 – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (ehemals Produkt 31.10.02)**

Die Eingliederungshilfe umfasst das gesamte Spektrum an Leistungen für Menschen mit Behinderung. Das Hilfeangebot reicht von der Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen über Schulbesuch bis zur Ausbildung und bietet Maßnahmen zur Unterstützung bei der Arbeit und Beschäftigung. Daneben werden Formen des betreuten Wohnens, das Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen) und die pflegerische Versorgung der Menschen mit Behinderung finanziert.

Diese Leistungsart wird künftig in einer **eigenen Produktgruppe 32.10** verortet.

Mit Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und in den Rechtskreis des SGB IX überführt. Gleichzeitig wird eine der wesentlichsten Änderungen zur Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung vollzogen. In den bisher stationären Fällen erfolgt eine konsequente Trennung zwischen den existenzsichernden Leistungen und den Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Es wird nun nicht mehr unterschieden nach außerhalb und innerhalb von Einrichtungen. An die Stelle der bisherigen stationären Leistungen treten die besonderen Wohnformen. Dies beinhaltet auch die Umstellung vom Bruttoprinzip auf das Nettoprinzip.

Mit diesen Änderungen werden sowohl die Zweckausgaben (Transferleistungen) als auch der Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachkosten) deutlich ansteigen.

- Durch die Einführung des gesetzlich geforderten Bedarfsermittlungsinstrumentes im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sowie für die verwaltungstechnische Umsetzung wurde bereits eine Erhöhung der Personalkapazitäten um 11 Vollzeitstellen notwendig.
- Durch die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen werden nach überschlägigen Berechnungen rd. 1,500 Mio. € an Erträgen wegfallen.
- Beträchtliche Mehrkosten werden sich insbesondere bei den besonderen Wohnformen ergeben.
- Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung des Nettoprinzips und die Trennung der existenzsichernden Leistungen bei den Einrichtungen entsteht, wird sich auf die Vergütungen niederschlagen.

Nachdem es in Baden-Württemberg nicht gelungen ist, rechtzeitig einen Rahmenvertrag, gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließen, wurde eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg bis längstens 31.12.2021 abgeschlossen. Damit wird der gesetzlichen Anforderung der Trennung zwischen den existenzsichernden Leistungen und den Fachleistungen der Eingliederungshilfe entsprochen. Die Umstellung der bisherigen Leistungen erfolgt budgetneutral. Sobald der Rahmenvertrag abgeschlossen ist, wird sukzessive Zug um Zug die Umstellung der Fachleistungen vorgenommen. Die Auswirkungen des BTHG kommen daher erst ab dem Jahr 2022 voll zum Tragen.

Für den Zeitraum 2017-2019 hat das Land nach zähen Verhandlungen eine pauschale Ausgleichszahlung für den BTHG-bedingten Mehraufwand in Höhe von landesweit 50 Mio. € geleistet. Der Anteil des Landkreises betrug 1,660 Mio. € und wurde am 12.04.2019 vereinnahmt. Damit sind sowohl die Transferleistungen als auch die Personal- und Sachausgaben abgegolten.

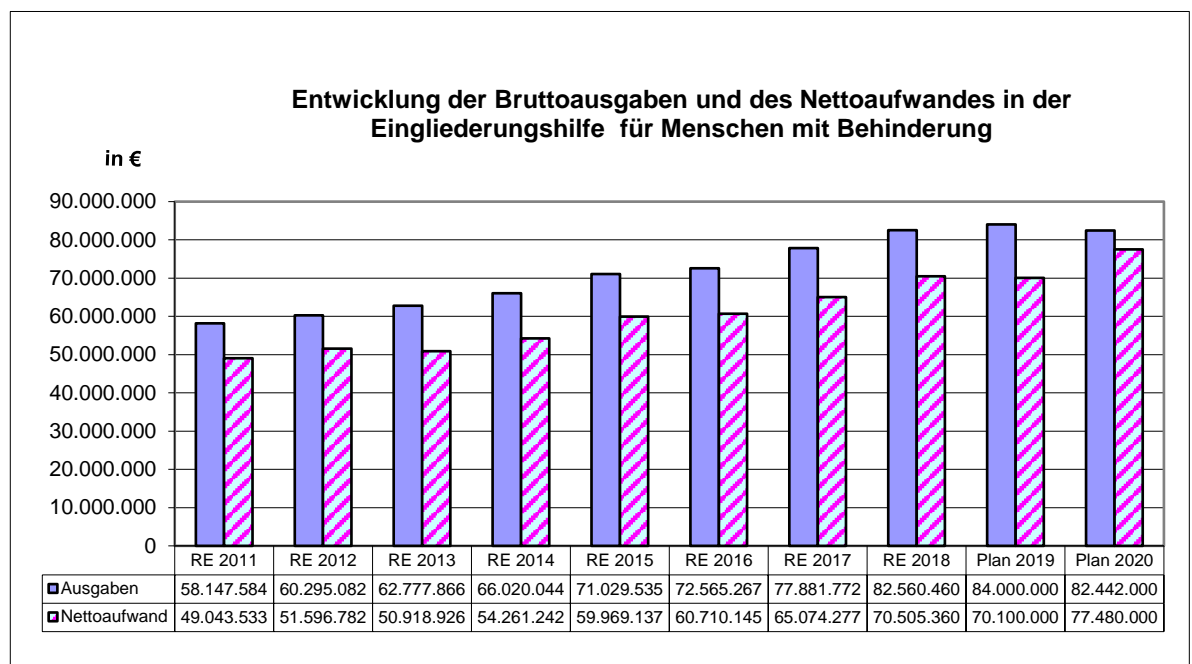
Nach den aktuellen Prognoseberechnungen der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales werden sich die BTHG-bedingten **Mehraufwendungen landesweit jährlich zwischen rd. 71 Mio. € ab 2020 und rd. 150 Mio. € ab dem Jahr 2022** bewegen.

Das Land hat seine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht für die Zeit ab 2020 dem Grunde nach vorbehaltlos anerkannt. Im Vertrauen darauf hat die Verwaltung die in **2020 zu erwartenden BTHG-bedingten Mehraufwendungen** in Höhe von insgesamt **3,240 Mio. €** für Transferleistungen sowie für Personal- und Sachkosten **neutral veranschlagt**; d.h. den Ausgaben wurden entsprechende Erstattungen des Landes gegenübergestellt. Nach aktuellem Verhandlungsstand würde die Zuweisung des Landes an den Landkreis lediglich etwa 0,440 Mio. € betragen, so dass sich eine **Deckungslücke von rd. 2,800 Mio. €** ergibt. Insoweit stellt diese Position ein **erhebliches Haushaltsrisiko** dar und wäre ggf. über das Änderungsverzeichnis anzupassen (s. auch Vorlage S. 3).

Erste Auswirkungen des BTHG werden in 2019 spürbar. Nach aktueller Prognose wird zum Rechnungsabschluss 2019 eine deutliche Überschreitung des Planansatzes um rd. 3,880 Mio. € erwartet.

In Teilen ist dieser Mehrbedarf aber auch dem rapiden Anstieg in der Schulbegleitung geschuldet (Fallzahl +23 % in 2018). Auf die ergänzenden Ausführungen zum Thema **Schulbegleitung** auf Seiten 23 und 24 wird verwiesen.

In der Eingliederungshilfe ist seit 2011 folgende Entwicklung zu verzeichnen:



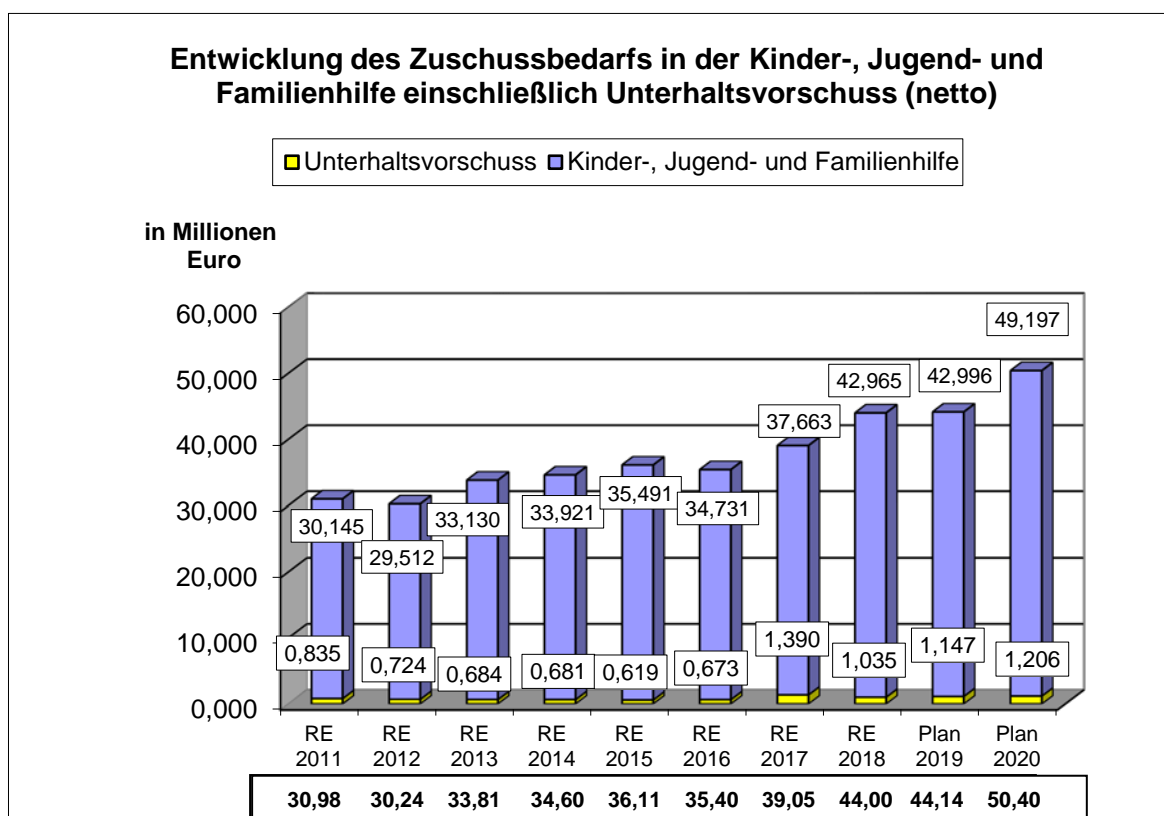
Im Haushaltsentwurf 2020 sind Nettoaufwendungen von insgesamt 77,480 Mio. € veranschlagt. Gegenüber dem Plan 2019 mit 70,100 Mio. € ergibt sich

für das Jahr 2020 ein Zuwachs von 7,380 Mio. €. Bezogen auf die aktuelle Hochrechnung 2019, die einen Mittelbedarf von netto 73,980 Mio. € prognostiziert, bedeutet dies eine Steigerung um 3,500 Mio. € bzw. 4,73 %.

Der scheinbare Rückgang der Ausgaben, der im Schaubild zu erkennen ist, resultiert aus der Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip, das nach den Bestimmungen des BTHG ab 2020 auch in der Eingliederungshilfe Anwendung findet. Danach werden Einkünfte wie Renten, Pflegeversicherungsleistungen, etc. künftig nicht mehr vereinnahmt; vielmehr wird nur noch der sich nach Abzug der anzurechnenden Einnahmen als Differenz ergebende Leistungsanspruch ausgezahlt. Es verringern sich also gleichfalls die Einnahmen und die Ausgaben.

### 3.3. Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Produktbereich 36 umfasst neben den Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nach dem SGB VIII außerdem die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.



Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, sind die Planansätze im Jahr 2019 aufgrund defensiver Mittelveranschlagung deutlich zu niedrig bemessen. Das Rechnungsergebnis belief sich in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (einschließl. Unterhaltsvorschuss) im Jahr 2018 auf insgesamt rd. 44,000 Mio. €. Nach heutiger Einschätzung wird der Mittelbedarf für 2019 rd. 46,113 Mio. € betragen und somit den Planansatz von 44,143 Mio. € um rd. 1,970 Mio. € überschreiten.

Im Haushaltsentwurf 2020 sind Mittel in Höhe von 50,403 Mio. € veranschlagt.

Auch im Jahr 2020 ist das Thema der geflüchteten **unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)** weiter präsent. Da UMA bei Bedarf auch als Volljährige (in der Regel bis 21 Jahre) Leistungen der Jugendhilfe erhalten können, wird ihre Zahl voraussichtlich auch im Jahr 2020 nur ganz allmählich weiter zurückgehen. Mit Stand 31.07.2019 wurden im Landkreis insgesamt 253 teils minderjährige, teils volljährige junge Menschen nach Jugendhilfestandards versorgt (Stand 31.12.2018: 293; 31.12.2017: 328; 31.12.2016: 357). Im Jahr 2019 werden die Bruttoaufwendungen für diesen Personenkreis voraussichtlich 11,200 Mio. € betragen (RE 2018: 14,088 Mio. €). Im Jahr 2020 werden es voraussichtlich noch 7,500 Mio. € sein. Davon entfallen 0,800 Mio. € auf das Produkt 36.20.02 sowie 6,700 Mio. € auf das Produkt 36.30.03. Da diese Kosten weitestgehend vom Land erstattet werden, wurde der Bereich UMA auch im Haushalt 2020 ergebnisneutral behandelt, d.h. es wurden hierfür Aufwendungen und Erträge in jeweils gleicher Höhe veranschlagt.

Keine adäquate Erstattung gibt es nach wie vor bei den Personal- und Sachkosten. Für die **Personal- und Sachkosten im Bereich UMA** erhalten die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2017 **pauschale Zuweisungen des Landes nach § 29d Abs. 2 FAG** in Höhe von 11 Mio. € jährlich. Die Aufteilung der Landesmittel erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Damit sind sämtliche Verwaltungskosten abgegolten. Im Haushaltsentwurf 2020 ist ein Planansatz von 0,530 Mio. € veranschlagt. Im Jahr 2018 betrug die Zuweisung nach § 29d Abs. 2 FAG rd. 0,531 Mio. €. Die Zahlung für 2019 steht noch aus. Der Betrag der tatsächlich hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen liegt jedoch weitaus höher. Sie werden sich im Jahr 2020 auf rd. 1,448 Mio. € belaufen.

### **3.3.1 Erläuterung einzelner Produkte und Unterprodukte**

#### **Produkt 36.20.02 - Jugendsozialarbeit**

In diesem Produkt werden die Aufwendungen zur Förderung von schulischer und beruflicher Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration gefördert, sofern diese nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger sicherzustellen sind. Die Hilfen werden vorzugsweise in wohnortnaher und daher ambulanter Form erbracht.

Seit dem Jahr 2017 werden hier ferner erstmals auch stationäre Unterbringungsmaßnahmen verbucht, die schwerpunktmäßig für den Bereich der **UMA** geschaffen wurden. Hierbei handelt es sich um eine im Vergleich zur klassischen Heimunterbringung kostengünstigere Art der Hilfe. Wie oben beschrieben wurden diese Aufwendungen im HH 2020 in Höhe von 0,800 Mio. € aufwandsneutral, d.h. mit Aufwendungen und Erträgen in jeweils gleicher Höhe, veranschlagt.

Einschließlich der ambulanten Hilfen beträgt der Nettobedarf im Produkt 36.20.02 im HH 2020 insgesamt 0,030 Mio. €

## **Produkt 36.30.02 - Förderung der Erziehung in der Familie Hilfe in Notsituationen und gemeinsame Wohnformen**

In diesem Produkt werden Unterbringungen von Müttern/Vätern mit ihren Kindern in Einrichtungen veranschlagt sowie Hilfen für Familien, bei denen der Elternteil, der die Kinder erzieht, ausfällt (§§ 19, 20 SGB VIII). Auch die Aufwendungen für den Begleiteten Umgang nach § 18 SGB VIII werden in diesem Produkt gebucht.

Die Anzahl der Leistungsbezieher ist in diesem Bereich naturgemäß schwankend. Insbesondere bei den Hilfen in Notsituationen nach § 20 SGB VIII sind im Vergleich zum Vorjahr die Fallzahlen zurückgegangen, so dass sich auf Ende 2019 ein deutlicher Minderbedarf ergeben wird.

Der Planansatz wird daher von insgesamt 1,590 Mio. € in 2019 auf 1,300 Mio. € in 2020 abgesenkt.

## **Produkt 36.30.03 - Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention**

Dieses Produkt umfasst ambulante und (teil-)stationäre Leistungen

- der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- der Eingliederungshilfe für seelisch behind. Kinder u. Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- der Hilfen für junge Volljährige zur Überwindung von individuellen Problemlagen
- sowie der Inobhutnahmen von Minderjährigen

Wie eingangs ausgeführt, wurde der Personenkreis der UMA aufgrund der zu erwartenden vollen Kostenerstattung durch das Land aufwandsneutral behandelt. Insoweit beinhalten die Planansätze im Produkt 36.30.03 Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils 6,700 Mio. €, die sich in der Summe ausgleichen und das Netto-Ergebnis somit nicht beeinflussen.

Für die erzieherischen Hilfen ist festzuhalten, dass auch im Jahr 2019 trotz aller Anstrengungen ein Zuwachs sowohl bei den stationären als auch bei den ambulanten Maßnahmen zu verzeichnen ist.

Die Fallzahlen der stationären Heimerziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige haben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10 % zugenommen (06/2018: 255 Fälle; 06/2019: 281 Fälle). Bei einigen dieser Angebote handelt es sich zudem um sehr kostenintensive Leistungen, wie z. B. bei den geschlossenen Unterbringungen oder den Betreuungen mit verbessertem Personalschlüssel.

Ein überproportionaler Anstieg der Fallzahlen und der Aufwendungen zeigt sich in der ambulanten Eingliederungshilfe, vor allem in der **Schulbegleitung**. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität und zur Vereinheitlichung verschiedener Systeme wurde die Schulbegleitung mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 unter dem Dach eines Trägerverbundes konzeptionell neu ausgerichtet. Die Umstrukturierung mit der Ablösung der Honorarkräfte durch pädagogische (Fach-)Kräfte ist zwischenzeitlich weitgehend vollzogen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Schulbegleitungen in der Jugendhilfe eine Zunahme der Fälle um ca. 14 % zu beobachten (06/2018: 139 Fälle; 06/2019:

158 Fälle). Hinzu kommen umfassendere Leistungsangebote und ein teilweise erhöhter Zeitumfang der einzelnen Einsätze.

Im kommenden Jahr werden zusätzlich die neuen Entgeltvereinbarungen ab September 2019 sowie die Auswirkungen einer weiteren Ausdifferenzierung der Maßnahmen zum Tragen kommen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Schulbegleitung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII. Auch hier sind signifikante Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Schulbegleitung (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung insgesamt):

Jahr	Fallzahlen Stand 31.12.	Aufwand	Ausgleichs- zahlung §2 AusgleichsG
2016 (RE)	188	1.973.918 €	457.720 €
2017 (RE)	234	2.998.144 €	654.947 €
2018 (RE)	276	5.227.306 €	986.506 €
2019 (HR)	-	7.007.000 €	885.557 €
2020 (Plan)	-	7.546.000 €	980.000 €

Seit dem Schuljahr 2015/2016 leistet das Land einen **Ausgleich gem. § 2 AusgleichsG** für die kommunalen Aufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen **in der Eingliederungshilfe sowie in der Jugendhilfe**, der jedoch bei weitem nicht ausreicht, diese Kosten zu decken. Die Zuweisungen sind bislang lediglich für die Schuljahre 2015/2016 bis einschließlich 2018/2019 gesetzlich normiert. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass diese Ausgleichszahlungen auch über den o. g. Zeitraum hinaus mindestens in gleicher Höhe fortgeführt werden. Für das Schuljahr 2018/2019 stehen landesweit 10,700 Mio. € für die Eingliederungshilfe und 9,500 Mio. € für die Jugendhilfe zur Verteilung an die Stadt- und Landkreise an. Die Verteilung erfolgt nach Kopfbeträgen.

Im Haushalt 2020 wurden für die Eingliederungshilfe 0,500 Mio. € (RE 2018: 0,509 Mio. €) und für die Jugendhilfe 0,480 Mio. € (RE 2018: 0,477 Mio. €) veranschlagt. Zum Redaktionsschluss des Haushaltsentwurfs waren weder die Zuweisungen 2019 noch die für 2020 bekannt.

Unter Berücksichtigung aller für das Produkt 36.30.03 relevanten Gesichtspunkte wird nach heutiger Einschätzung zum Rechnungsabschluss 2019 der Planansatz von netto 38,906 Mio. € um 2,620 Mio. € überschritten werden.

Entsprechend war der Planansatz 2020 auf netto 45,427 Mio. € anzuheben.



**Nachfolgende Tabelle zeigt die Empfänger/innen von Jugendhilfe mit erzieherischem Bedarf nach §§ 27/41 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**

Es sei darauf hingewiesen, dass hierin die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen Ausländer/-innen mit aufgeführt ist. Bei allen Betrachtungen und Schlussfolgerungen ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Stichtag, soweit nicht anders ausgewiesen, jeweils der 31.12. des Jahres

.....

30.06.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>1. Heimunterbringung</b>											
- Minderjährige*	225	225	239	242	220	223	300	402	285	257	254
- Volljährige**	49	33	21	31	37	47	49	73	109	128	120
<b>2. Betreutes Jugendwohnen</b>											
- Minderjährige	8	5	4	4	5	1	7	16	10	4	3
- Volljährige	20	25	21	25	31	28	22	48	76	107	103
<b>3. Jugendsozialarbeit</b>											
	9	13	11	11	8	12	5	4	60	33	27
<b>4. Gemeinsame Wohnformen</b>											
	5	9	10	12	11	14	16	19	15	12	17
<b>5. Notsituationen</b>											
	3	3	6	7	8	9	15	13	10	5	6
<b>6. Inobhutnahmen **</b>											
	9	10	13	21	26	13	108	52	21	16	17
<b>7. Tagesgruppe***</b>											
	29	27	24	25	24	25	16	12	20	15	13
<b>8. Vollzeitpflege</b>											
- Minderjährige*	250	235	257	261	266	253	261	321	316	305	293
- Volljährige**	21	32	21	17	14	20	22	35	38	42	50
<b>9. Ambulante Hilfen</b>											
- Soziale Gruppenarbeit***	1	1	2	1	1	0	0	1	1	1	1
- Erziehungsbeistand	279	244	266	304	299	301	225	199	200	210	228
- Sozpäd. Familienhilfe****	138	146	153	144	141	156	212	246	273	340	436
- heilpäd. Maßnahmen	164	116	66	52	53	43	41	31	29	29	30
- Legasthenie-Therapien	147	156	176	199	215	226	173	144	129	138	130
- Arithmasthenie-Therapien	57	60	65	57	56	63	45	42	42	35	31
- Autismus-Therapien	15	16	19	18	20	22	14	10	12	22	25
- Schulbegleitung	9	18	27	27	31	47	72	93	125	142	159
- sonst. Eingliederungshilfe	15	16	17	25	32	31	38	43	45	48	50
- Integration Kindergarten	64	54	54	59	70	73	76	80	90	84	112
- Intensiv sozpäd. Einzelhilfe	94	94	100	100	78	91	60	75	65	80	102
- flex.Hilfe Einzelfinanzierung	52	59	64	74	84	107	72	64	78	58	73
- flex.Hilfe Pauschalfinanzierung	347	347	347	347	347	347	386	386	380	380	380
Summe:	2.010	1.944	1.983	2.063	2.077	2.152	2.235	2.409	2.429	2.491	2.660

\* Inklusive seelisch behinderter Minderjähriger und UMA = unbegleitete minderjährige Ausländer

\*\* Inklusive UMA = unbegleitete minderjährige Ausländer

\*\*\* Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen → Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalierten Hilfen. Tagesgruppe läuft in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Plätzen.

\*\*\*\* Fallzahlen SPFH: Anzahl der betroffenen Familien

## Nachrichtlich Produkt 36.50.02: Kindertagespflege

*(Hinweis: Seit dem Jahr 2014 zählt die Kindertagespflege wegen eines geänderten Berechnungsmodus des Finanzausgleichs nach § 29c FAG zum Bereich der Betriebsmittel und ist außerhalb des Sozialen Leistungsbereichs in Produkt 36.50.02 zu führen. Die Kindertagespflege wird insofern an dieser Stelle nur nachrichtlich aufgeführt.)*

Die Kindertagespflege erfüllt eine wichtige Funktion als Bindeglied und Ergänzung zu den Angeboten der Kindertageseinrichtungen und unterstützt die Eltern mit passgenauen und flexiblen Lösungen.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.11.2018 (Vorlage 104/2018) eine Erhöhung des Stundensatzes der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen ab 01.01.2019 um 1,00 € auf 6,50 € beschlossen. Dabei orientiert sich die Geldleistung im Landkreis Esslingen für alle Tageskinder am Betrag für unter Dreijährige.

Mit dem Pakt für gute Bildung und Betreuung, der im Rahmen der gemeinsamen Finanzkommission vom 24.07.2018 geeint werden konnte, beteiligt sich das Land nun erstmals auch an den Kosten der Kindertagespflege für Kinder über drei Jahre. Danach übernimmt das Land 50 ct. der Erhöhung um 1 €. Im Haushalt 2019 und für 2020 wurden hierfür Landeszuweisungen in Höhe von je 0,240 Mio. € eingeplant. Bislang liegen keine Informationen über die tatsächliche Höhe vor.

Die ursprünglichen Erwartungen, die Anhebung der Stundensätze weitgehend über den neuen Ausgleich für über Dreijährige sowie über den unverändert gültigen Ausgleich für die Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG finanzieren zu können, bestätigt sich nicht in vollem Umfang. Zudem liegt der Zuschuss nach § 29c FAG im Jahr 2019 um rd. 0,158 Mio. € unterhalb des Planansatzes.

Aus diesen Gründen wird sich nach heutiger Einschätzung in der Tagespflege auf Ende 2019 ein Mehrbedarf in Höhe von 0,610 Mio. € ergeben.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren wurde der Planansatz 2020 für die personenbezogenen Leistungen in der Kindertagespflege von 1,860 Mio. € auf 2,810 Mio. € erhöht.

### **Nachfolgende Tabelle zeigt die Empfänger/innen v. Jugendhilfe in der Kindertagesbetreuung** **Stichtag, soweit nicht anders ausgewiesen, jeweils der 31.12. des Jahres**

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Tagespflege * **	269	481	579	1.130	1.366	1.442	1.356	1.387	1.439	1.435	1.482
Tagespflege bei SGB II-Bezug * **	36	45	44	44	56	67	52	40	33	38	23
Tageseinrichtungen	401	462	606	641	707	830	649	717	636	578	676
Tageseinrichtungen bei SGB II-Bezug	932	1.009	962	934	924	1.063	890	923	940	969	1.125
Summe:	1.638	1.997	2.191	2.749	3.053	3.402	2.947	3.067	3.048	3.020	3.306

\* Seit 2010 incl. der Fälle der Tagespflege von Kindern unter 3 Jahren, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über Städte und Gemeinden im Landkreis abgewickelt werden und in die Finanzierung des Landkreises fallen.

\*\* Seit 2015 werden diese Hilfen außerhalb des Soz. Leistungsbereiches veranschlagt. Sie zählen nun zu den Betriebsmitteln.

### **Produkt 36.90.01 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz kommen in Betracht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Seit Inkrafttreten der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes können diese Leistungen bei Bedarf nun ab Geburt ohne zeitliche Begrenzung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Mit dieser Leistungsausweitung ging eine Verdoppelung der Fallzahlen und der Aufwendungen einher.

Zum Ausgleich der Mehraufwendungen hat das Land mit Änderungsgesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung vom 20.11.2018 rückwirkend ab 01.07.2017 die Beteiligungsquote erhöht. Bis 30.06.2017 hatten die Stadt- und Landkreise 33,3 % der Nettoaufwendungen zu tragen. Der Anteil der Stadt- und Landkreise an den Ausgaben wurde nun auf 30 % abgesenkt; gleichzeitig werden die Einnahmen nach § 7 UVG zu 40 % bei den Stadt- und Landkreisen belassen. Im Jahr 2020 erfolgt eine Revision und ggf. eine Anpassung der Sätze auch für die Vergangenheit (s. RS LKrT 499/2018 vom 22.05.2018).

Dieser Bereich verläuft plangemäß und wird zum Jahresende 2019 voraussichtlich mit einem Nettoaufwand von rd. 1,147 Mio. € abschließen. Im Haushalt 2020 wurden rd. 1,206 Mio. € veranschlagt; im Vergleich dazu betrug das Rechnungsergebnis 2016 vor der Reform nur rd. 0,673 Mio. €. Die reformbedingte Deckungslücke beträgt mithin etwa 0,450 Mio. €.

**Nach heutigem Kenntnisstand ist festzuhalten, dass durch die aktuelle Erstattungsregelung die konnexitätsrelevanten Mehraufwendungen nicht adäquat ausgeglichen werden und im Zuge der für 2020 vorgesehenen Revision Nachbesserungsbedarf besteht.**

#### 4. Zuschüsse und Freiwilligkeitsleistungen (s. HH-Entwurf S. 363 – 367)

Soweit sich bei den einzelnen Positionen entscheidende Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, werden diese nachfolgend dargestellt.

##### **Unterprodukt P3160010462 - Familientlastende Dienste**

Bei dem Zuschuss für die Familientlastenden Dienste handelt es sich um eine Komplementärförderung des Landkreises. Wie im Vorjahr enthält der Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 127.200 €. Im Zuge der zu erwartenden neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums könnten sich überplanmäßige Ausgaben ergeben.

##### **Unterprodukt P3180070001 - Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte**

Im Landkreis haben bislang zwei Pflegestützpunkte bestanden, aufgegliedert auf sieben Teilpflegestützpunkte. Gefördert wurden insgesamt drei Stellen mit einem Zuschuss von rund 150.000 € (je zu 1/3 von Landkreis, Kranken- und Pflegekassen). Diese übernahmen dezentral in den Großen Kreisstädten und Denkendorf Beratungsaufgaben im Bereich der Pflege für ca. 310.000 Einwohner. Weitere 220.000 Menschen konnten bislang die hochwertige unabhängige Beratung nicht in gleicher Qualität in Anspruch nehmen. Durch den demografischen Wandel und die gesetzlich geregelten Leistungsansprüche sind die Anforderungen deutlich gestiegen. Bereits in den Jahren 2014 - 2017 zeigte sich ein Anstieg der Beratungsanfragen um 39 %.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) wurden neue gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Pflegestützpunkte geschaffen. Die örtlichen Sozialhilfeträger können ein Initiativrecht geltend machen, um die Struktur bedarfsgerecht auszubauen. Der maßgebliche Rahmenvertrag sieht eine Beratungskraft je 60.000 Einwohner vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines verbesserten Schlüssels, sofern der entsprechende Bedarf auf der Grundlage der kommunalen Sozialplanung festgestellt wird. Im Landkreis Esslingen liegt der durch die Sozialplanung festgestellte Bedarf bei einem Schlüssel von 1 : 30.000 Einwohnern. Auf Basis des Rahmenvertrags und der kommunalen Sozialplanung wurde das Initiativrecht nach Beratung im Sozialausschuss am 21.03.2019 und Beschluss im Kreistag am 04.04.2019 (Vorlage Nr. 33/2019) mit einem Schlüssel von 1 : 30.000 ausgeübt. Ziel ist eine einheitliche landkreisweite, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Beratungsangeboten für ältere Menschen und deren Angehörige.

Nach Verhandlungen mit den Kranken- und Pflegekassen als Träger der Pflegestützpunkte wird die Weiterentwicklung in drei Phasen verlaufen. Wobei vor der dritten Phase eine Evaluation erfolgt. Auf deren Basis und auf der Basis der kommunalen Sozialplanung wird die Weiterentwicklung ab 2021 erfolgen.

Phasen	Stellen	Versorgungsschlüssel
01.07.2019 – 31.12.2019	5,1 Stellen	1 : 104.000
01.01.2020 – 31.12.2020	11,1 Stellen	1 : 52.000
2021	Ziel 19,4	Ziel 1 : 30.000

Der Nettoaufwand für den Landkreis beträgt für die Personal- und Sachkosten 0,272 Mio. € (ohne interne Leistungsverrechnung).

### **Unterprodukt P31000301-x09 - Quartier 2020**

Der Landkreis hat im Jahr 2017 bei der Ausschreibung des Landesprogramms „Quartier2020.Gemeinsam.Gestalten“ teilgenommen. Zielsetzung ist es, den Quartiersgedanken in den Kommunen weiterzuentwickeln und landkreisweit in die Fläche zu tragen, um auf diese Weise lokale, tragfähige Altenhilfelandschaften zu gestalten. Dazu bedarf es der Begleitung und Beratung der Kommunen bei der Planung und Gestaltung vor Ort. Mit dieser Arbeit sollen die Inhalte der sich aktuell in Fortschreibung befindlichen Kreispflegeplanung nachhaltig gesichert werden. Der Landkreis wurde mit seiner Quartiersidee 2017 mit der Höchstfördersumme von 100.000 € prämiert.

Dem Landesprogramm 2017 schloss sich das Landessonderförderprogramm 2019 zur Weiterentwicklung der Quartiersstrategie an, aus welchem 2019 bzw. 2020 Mittel in Höhe von bis zu 278.000 € an den Landkreis Esslingen fließen. Der Landkreis beteiligt sich dabei mit einem Eigenanteil von 20 %, welcher in Form von Personaleinsatz erfolgt. Inhaltlich und fachlich werden der Landkreis und die Kommunen durch das Kuratorium Deutscher Altenhilfe begleitet.

Im Haushalt 2020 sind insgesamt 70.600 € eingeplant.

### **Unterprodukt P31801011 - Bildungskoordinatoren**

Seit 01.09.2016 sind im Landkreis Esslingen insgesamt drei Bildungskoordinatoren/-innen implementiert. Im Zeitraum 01.09.2016 bis 31.08.2020 wurden hierfür Fördermittel in Höhe von 0,754 Mio. € bewilligt. Die Bildungskoordinatoren richten ihre Arbeit an den Handlungsempfehlungen des Integrationsplanes des Landkreises aus und setzen die darin beschlossenen Maßnahmen um. In Kooperation mit verschiedenen Bildungs- und Entscheidungsträgern wurden für die gesamte Bildungskette 51 Handlungsempfehlungen entwickelt. Aufgrund von Personalwechseln in den Jahren 2017 und 2018 blieben die Stellen kurzzeitig unbesetzt, so dass sich einige Arbeiten verzögerten. Die Umsetzung einiger Projekte ist bis Ende 2020 geplant. Außerdem wird der Integrationsplan des Landkreises Esslingen Ende 2020 evaluiert. In diesem Zusammenhang wird der Bildungsbericht für Neuzugewanderte neu bewertet und die statistischen Daten werden aktualisiert.

Der Förderzeitraum endet am 31.08.2020. Unabhängig von einer Förderung ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, die Arbeit der Bildungskoordinatoren bis 31.12.2020 fortzuführen, um einen erfolgreichen Abschluss der laufenden Projekte und Aufgaben nicht zu gefährden.

Für das Jahr 2020 sind hierzu Mittel in Höhe von insgesamt 0,206 Mio. € eingeplant.

### **Unterprodukt P3180102001 - Förderung der komm. Koordinationsstellen**

Mit der befristeten Förderung kommunaler Koordinierungsstellen seit Mitte 2015 hat der Landkreis bereits frühzeitig die Voraussetzungen für ein fachlich fundiertes Netzwerk in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe geschaffen. Die Förderung erfolgt in einem Umfang von bis zu 35.000 € pro Stelle (75 % Entgeltgruppe 10 Stufe 3) und war zunächst befristet bis 31.12.2019 (SoA 21.05.2015; Vorlage Nr. 50/2015). Anfang 2019 waren in 67 Arbeitskreisen noch rund 2.000 Ehrenamtliche aktiv. Nachdem die Zahl der neu zugewiesenen Flüchtlinge seit Beginn des Jahres 2018 sukzessive zurückgegangen ist, werden neben den Flüchtlingen in der Vorläufigen Unterbringung nun verstärkt auch die Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung ehrenamtlich betreut.

Mit Beschluss vom 21.03.2019 hat der Sozialausschuss die Weiterführung der Landkreisförderung um ein Jahr bis 31.12.2020 beschlossen und dafür rd. 228.000 € bereitgestellt (Vorlage Nr. 30/2019). Dies gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, die Strukturen vor Ort zu verstetigen und das bisher Erreichte nachhaltig zu sichern.

#### **Unterprodukt P31801031 - Sprachkurse nach dem Landesprogramm VwV Deutsch**

Seit dem Jahr 2015 beteiligt sich der Landkreis an den Landesprogrammen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Sprachförderung („VwV Deutsch für Flüchtlinge“). Der Haushalt 2019 enthält Mittel in Höhe von 150.000 €. Aufgrund geänderter Förderbedingungen wird dieses Projekt in 2020 in leicht modifizierter Form fortgeführt.

Vorbehaltlich der Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsplanberatungen hat die Verwaltung im Jahr 2020 Mittel in Höhe von netto 0,130 Mio. € veranschlagt. Dies entspricht dem Eigenanteil des Landkreises, der sich bei einem voraussichtlichen Gesamtausgabevolumen in Höhe von 0,325 Mio. € und einer Förderquote von 60 % (Landesmittel 0,195 Mio. €) ergibt. Auf die Vorlage zur Sitzung des Sozialausschusses am 28.11.2019 wird verwiesen.

#### **Unterprodukt P31801040/x41 - Soziale Betreuung in der Anschlussunterbringung**

Die soziale Betreuung in der Anschlussunterbringung wurde im Landkreis Esslingen bereits frühzeitig geregelt. Gemäß Beschluss im Sozialausschuss am 07.11.2016 (Vorlage 108/2016) wurden auf der Grundlage eines Beratungsschlüssels von 1:250 bei den Großen Kreisstädten für das Jahr 2017 insgesamt sechs Personalstellen mit einem Gesamtvolumen von 0,353 Mio. € gefördert (je 58.800 €; S12 Stufe 3 TVöD). Die Betreuung in den übrigen Städten und Gemeinden des Landkreises wurde vom Sozialen Dienst des Landkreises übernommen, der dafür mit insgesamt fünf befristeten Stellen ausgestattet wurde. Aus Mitteln des Paktes für Integration wurden bis Mitte des Jahres 2018 in den Städten und Gemeinden des Landkreises flächendeckend Integrationsmanager implementiert.

Um bestmögliche Voraussetzungen für eine gelingende Integration zu schaffen, war es aus Sicht des Landkreises erforderlich, die Landkreisförderung ergänzend zum Pakt für Integration aufrechtzuerhalten. In der Sitzung des Sozialausschusses vom 30.11.2017 (Vorlage 126/2017) wurde daher beschlossen, die Anpassung der personellen Kapazitäten für die Sozialberatung in der Anschlussunterbringung zunächst auszusetzen und für die Jahre 2018ff auf dem Niveau des Jahres 2017 fortzuführen. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der in der Anschlussunterbringung zu betreuenden Personen derzeit noch beständig anwächst, ist die Fortführung des Beschlusses vom 30.11.2017 auch für das Jahr 2020 angezeigt. Damit wird die bisher geleistete zielgerichtete Arbeit der sozialen Dienste in der Anschlussunterbringung bei den Großen Kreisstädten und in der Fläche des Landkreises auch in 2020 nachhaltig unterstützt.

Vorbehaltlich der Haushaltsplanberatungen wurden im Haushalt 2020 für die Betreuung in der Anschlussunterbringung unverändert die festgeschriebenen Personalstellen bei den Großen Kreisstädten mit 0,353 Mio. € und den Sozialen Diensten des Landkreises mit 0,309 Mio. € veranschlagt.

**Unterprodukt P31801043****- Nahtstelle in der Betreuung beim Übergang aus der Vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung**

Für die zweimonatige Übergangsphase beim Übertritt aus der Vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung fallen keine separaten Aufwendungen mehr an. Diese Aufgaben sind im Leistungsumfang des mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Esslingen e.V. zum 01.10.2018 abgeschlossenen Vertrages zur Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung bereits enthalten.

**Unterprodukt 3620010001****- Zuschuss an den Kreisjugendring Esslingen e.V. und weitere Förderung im Rahmen des „Esslinger Modells“**

Die Zuschusshöhe an den Kreisjugendring und die neue Förderung des Aufgabenfeldes der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit konnte zum Zeitpunkt der Mittelveranschlagung noch nicht abschließend berechnet werden. Nachdem die Förderrichtlinien zum „Esslinger Modell“ für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit erst in der Sitzung des Kreistages am 04.04.2019 verabschiedet wurden, wurde die Antragsfrist für die Städte und Gemeinden einmalig auf den 30.09.2019 nach hinten verschoben. Die Hochrechnung ergab ein Zuschussvolumen von ca. 3,000 Mio. €. Bis zu den Haushaltsplanberatungen kann der Betrag konkret beziffert werden, so dass ggf. im Änderungsverzeichnis eine Korrektur vorgenommen werden kann.

**Unterprodukt P3620020340****- Schulsozialarbeit**

Der Landkreis fördert die **Schulsozialarbeit** seit 2012 in gleicher Höhe wie das Land, konkret mit 16.700 € pro Stelle und Schuljahr. Diese Förderpraxis ist ein Ergebnis aus dem „Pakt für Familien mit Kindern“, der Ende 2011 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen wurde. Politischer Wille aller Partner war eine Drittelfinanzierung von Land, Schulträger und Jugendhilfeträger. Seit 2012 ist ein kontinuierlicher Anstieg auf inzwischen 110 geförderte Vollzeitstellen im Landkreis zu verzeichnen. Die aktuellen Fördergrundsätze des Landes laufen auf 31.12.2019 aus. Angesichts der noch nicht gesicherten Anschlussfinanzierung seitens des Landes besteht dringender Handlungsbedarf, da dieses Angebot mittlerweile eine unverzichtbare Säule im System „Schule“ darstellt und unmittelbar der Pflichtaufgabe der schulischen Bildung zuzurechnen ist. Für 2020 wurden die Mittel von 1,700 Mio. € auf 1,850 Mio. € angehoben.

**Produkt P362003****- Förderung d. Beteiligung u. Interessensvertretung v. Kindern u. Jugendl.**

Die Förderung der Jugendbeteiligung und Interessensvertretung ist ein Aufgabenfeld des Kreisjugendreferats. Für das Jahr 2019 wurden dafür erstmals Haushaltsmittel veranschlagt (30.000 €). Damit wurden insbesondere Aktionen im Rahmen einer Erstwähler-Kampagne finanziert. Damit weiterhin das Interesse für Kommunalpolitik geweckt bzw. gestärkt und die jungen Menschen zur Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes motiviert werden können, sind auch in 2020 Aktivitäten geplant. Im Jugendhilfeausschuss am 28.11.2019 werden die Ergebnisse der konzeptionellen Überlegungen vorgestellt. Zur Durchführung der Aktionen ist im Jahr 2020 ein Betrag von 15.000 € vorgesehen.

**Zusammenstellung Sozialer Leistungsbereich 2020**

Produkt-Nr.	Leistung	Ansatz 2020 Ertrag	Ansatz 2020 Aufwand	Ansatz 2020 netto	Ansatz 2019 netto	Ergebnis 2018 netto
<b>31 und 32</b>	<b>Soziale Hilfen</b>					
<b>31.10</b>	<b>Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII</b>					
31.10.01	Hilfe zur Pflege	2.055.000	-20.350.000	-18.295.000	-18.015.000	-17.154.083,86
31.10.02/ 32.10 <sup>1)</sup>	Eingliederungshilfe behinderte Menschen	4.962.000	-82.442.000	-77.480.000	-70.100.000	-70.505.359,65
31.10.03	Hilfen zur Gesundheit	13.000	-1.840.000	-1.827.000	-1.660.000	-1.857.713,07
31.10.04	Hilfe für blinde Menschen	20.000	-1.829.000	-1.809.000	-1.795.000	-1.782.633,53
31.10.05	Hilfe zum Lebensunterhalt					
	Soziallastenausgleich § 21 FAG	0	0	0	0	0,00
	Ausgleich nach § 136 SGB XII	230.000	0	230.000	440.000	426.945,82
31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt	317.000	-3.100.000	-2.783.000	-3.984.000	-3.947.614,52
31.10.06	Leist. Sicheru. Leb.-grundl. n. SGB	11.000	-680.000	-669.000	-694.000	-656.508,75
31.10.07	Hilfen zur Überw. bes. soz. Schwierigk.	170.000	-3.800.000	-3.630.000	-2.955.000	-3.152.510,48
31.10.08	Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung	29.230.000	-29.230.000	0	0	-50.699,74
	<b>Zwischensumme</b>	<b>37.008.000</b>	<b>-143.271.000</b>	<b>-106.263.000</b>	<b>-98.763.000</b>	<b>-98.680.177,78</b>
<b>31.20</b>	<b>Grundsicherung nach SGB II</b>	33.523.500	-59.050.000	-25.526.500	-27.685.000	-22.330.971,33
	<b>Zwischensumme</b>	<b>33.523.500</b>	<b>-59.050.000</b>	<b>-25.526.500</b>	<b>-27.685.000</b>	<b>-22.330.971,33</b>
<b>31.30</b>	<b>Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>					
31.30.01	Vorläufige Unterbringung	4.370.000	-4.370.000	0	0	-144.452,30
	Kommunale Anschlussunterbringung	16.132.100	-21.010.900	-4.878.800	-11.017.500	-9.841.267,90
	<b>Zwischensumme</b>	<b>20.502.100</b>	<b>-25.380.900</b>	<b>-4.878.800</b>	<b>-11.017.500</b>	<b>-9.985.720,20</b>
<b>31.50</b>	<b>Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz</b>					
31.50.01	Fürsorgeleist. n. d. Bund.versorg.gesetz	861.000	-1.015.000	-154.000	-141.000	-161.562,20
	<b>Zwischensumme</b>	<b>861.000</b>	<b>-1.015.000</b>	<b>-154.000</b>	<b>-141.000</b>	<b>-161.562,20</b>
<b>31.90</b>	<b>Lstg. Bildung und Teilhabe BKGG</b>	6.000	-465.000	-459.000	-379.000	-406.151,45
	<b>Zwischensumme</b>	<b>6.000</b>	<b>-465.000</b>	<b>-459.000</b>	<b>-379.000</b>	<b>-406.151,45</b>
	<b>Summe Produktbereiche 31 und 32</b>	<b>91.900.600</b>	<b>-229.181.900</b>	<b>-137.281.300</b>	<b>-137.985.500</b>	<b>-131.564.582,96</b>
<b>36</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>					
<b>36.20</b>	<b>Allgemeine Förderung junger Menschen</b>					
36.20.02	Jugendsozialarbeit	800.000	-830.000	-30.000	-50.000	-45.475,24
	<b>Zwischensumme</b>	<b>800.000</b>	<b>-830.000</b>	<b>-30.000</b>	<b>-50.000</b>	<b>-45.475,24</b>
<b>36.30</b>	<b>Hilfen f. junge Menschen u. ihre Familien</b>					
36.30.02	Förderung der Erziehung in der Familie	50.000	-1.350.000	-1.300.000	-1.590.000	-1.134.298,88
36.30.03	Indiv. Hilfe j. Mensch/Fam/Kriseninterven.	9.510.000	-54.937.316	-45.427.316	-38.906.040	-39.463.899,29
	<b>Zwischensumme</b>	<b>9.560.000</b>	<b>-56.287.316</b>	<b>-46.727.316</b>	<b>-40.496.040</b>	<b>-40.598.198,17</b>
<b>36.50</b>	<b>Förd. Kinder in Tageseinr. u Tagespflege</b>					
36.50.03	Fin. Förd., Übern. v. Teiln.beiträge	30.000	-2.470.000	-2.440.000	-2.450.000	-2.320.984,24
	<b>Zwischensumme</b>	<b>30.000</b>	<b>-2.470.000</b>	<b>-2.440.000</b>	<b>-2.450.000</b>	<b>-2.320.984,24</b>
<b>36.90</b>	<b>Unterhaltsvorschussleistungen</b>					
36.90.01	Leist. nach d. Unterhaltsvorschussgesetz	5.314.000	-6.520.000	-1.206.000	-1.147.000	-1.035.202,53
	<b>Zwischensumme</b>	<b>5.314.000</b>	<b>-6.520.000</b>	<b>-1.206.000</b>	<b>-1.147.000</b>	<b>-1.035.202,53</b>
	<b>Summe Produktbereich</b>	<b>15.704.000</b>	<b>-66.107.316</b>	<b>-50.403.316</b>	<b>-44.143.040</b>	<b>-43.999.860,18</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>107.604.600</b>	<b>-295.289.216</b>	<b>-187.684.616</b>	<b>-182.128.540</b>	<b>-175.564.443,14</b>

Veränderung von 2019 nach 2020

3,05%

<sup>1)</sup> Aufgrund von Produktplanänderungen wird ab 2020 die neue Produktgruppe 32.10 für die Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderung verwendet. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden diese zwei Leistungen zusammengefasst abgebildet.



## Kostenentwicklung im Flüchtlingsbereich 2015 bis 2020

Vorläufige Unterbringung	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Gesamt EUR
Erstattungen Land	-14.631.504	-41.104.606	-32.982.674	-25.030.175	-20.945.100	-16.495.700	-151.189.759
sonstige Erträge	-185.882	-959.137	-1.323.259	-2.525.205	-563.100	-806.800	-6.363.383
Aufwendungen	15.417.207	42.510.980	35.186.130	27.821.076	21.803.600	17.460.100	160.199.093
<b>Liegenschaften</b>	<b>599.821</b>	<b>447.237</b>	<b>880.197</b>	<b>265.696</b>	<b>295.400</b>	<b>157.600</b>	<b>2.645.951</b>
Erstattungen Land	-1.930.219	-3.616.237	-3.736.601	-3.603.162	-4.234.700	-3.297.200	-20.418.119
sonstige Erträge	0	-4.129	-9.838	-8.465	-1.000	0	-23.432
Aufwendungen	2.440.054	5.971.588	6.012.537	5.583.706	6.156.600	4.229.467	30.393.952
<b>Verwaltung</b>	<b>509.835</b>	<b>2.351.222</b>	<b>2.266.098</b>	<b>1.972.079</b>	<b>1.920.900</b>	<b>932.267</b>	<b>9.952.401</b>
Erstattungen Land	-8.887.267	-18.843.601	-11.646.493	-4.664.039	-3.835.000	-2.613.000	-50.489.400
sonstige Erträge	-304.564	-1.109.136	-1.032.827	-520.753	-280.000	-247.000	-3.494.280
Aufwendungen	9.429.654	20.624.065	13.649.803	5.184.792	4.115.000	2.860.000	55.863.314
<b>Leistungen</b>	<b>237.823</b>	<b>671.328</b>	<b>970.483</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.879.634</b>
Erstattungen Land	-2.230.341	-4.701.300	-5.045.798	-2.636.217	-1.350.000	-1.510.000	-17.473.656
sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.327.570	4.897.815	5.340.035	2.636.217	1.350.000	1.510.000	18.061.637
<b>Krankenhilfe</b>	<b>97.229</b>	<b>196.515</b>	<b>294.237</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>587.981</b>
Erstattungen Land	-1.414.774	-3.474.521	-2.385.883	-955.557	-704.800	-572.300	-9.507.835
sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.748.593	3.989.836	2.863.001	1.052.656	812.500	623.000	11.089.586
<b>Betreuung</b>	<b>333.819</b>	<b>515.315</b>	<b>477.118</b>	<b>97.099</b>	<b>107.700</b>	<b>50.700</b>	<b>1.581.751</b>
Erstattungen Land	-29.094.105	-71.740.265	-55.797.449	-36.889.150	-31.069.600	-24.488.200	-249.078.769
sonstige Erträge	-490.446	-2.072.402	-2.365.925	-3.054.423	-844.100	-1.053.800	-9.881.096
Aufwendungen	31.363.078	77.994.284	63.051.507	42.278.447	34.237.700	26.682.567	275.607.583
<b>Nettoaufwand</b>	<b>1.778.527</b>	<b>4.181.617</b>	<b>4.888.133</b>	<b>2.334.874</b>	<b>2.324.000</b>	<b>1.140.567</b>	<b>16.647.718</b>
davon für Fehlbeleger	700.151	1.593.467	2.409.495	ab 18 AU	ab 18 AU	ab 18 AU	4.703.113

Sonderkontingent	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Gesamt EUR
Erstattungen Land	-516.622	-1.785.876	-1.603.346	-1.859.632	0	0	-5.765.477
sonstige Erträge	-4.169	-11.019	-2.397	-21.856	0	0	-39.441
Aufwendungen	1.132.082	2.323.911	2.260.596	1.144.942	0	0	6.861.531
<b>Nettoaufwand</b>	<b>611.291</b>	<b>527.016</b>	<b>654.852</b>	<b>-736.546</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.056.613</b>

Anschlussunterbringung	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Gesamt EUR
Erstattungen Land	0	0	0	-7.296.203	-7.388.900	-15.570.100	-30.255.203
sonstige Erträge	-117.392	-335.144	-546.007	-600.675	-754.000	-562.000	-2.915.218
Aufwendungen	3.511.316	6.474.001	8.096.472	18.968.368	20.062.300	22.887.597	80.000.054
<b>Nettoaufwand</b>	<b>3.393.924</b>	<b>6.138.857</b>	<b>7.550.465</b>	<b>11.071.490</b>	<b>11.919.400</b>	<b>6.755.497</b>	<b>46.829.633</b>
davon für Fehlbeleger	bis 17 VU	bis 17 VU	bis 17 VU	5.387.695	0	0	5.387.695

Integrationsmaßnahmen	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Gesamt EUR
Erstattungen Land	0	-247.180	-261.865	-211.170	-440.200	-468.500	-1.628.915
sonstige Erträge	0	-74.748	-254.144	-138.595	-189.300	-127.500	-784.286
Aufwendungen	74.654	1.473.358	2.372.331	2.948.824	2.717.600	2.568.261	12.155.028
<b>Nettoaufwand</b>	<b>74.654</b>	<b>1.151.431</b>	<b>1.856.322</b>	<b>2.599.059</b>	<b>2.088.100</b>	<b>1.972.261</b>	<b>9.741.827</b>

Flüchtlingsbereich Gesamt	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Gesamt EUR
Erstattungen Land	-29.610.727	-73.773.321	-57.662.661	-46.256.155	-38.898.700	-40.526.800	-286.728.364
sonstige Erträge	-612.007	-2.493.313	-3.168.473	-3.815.549	-1.787.400	-1.743.300	-13.620.041
Aufwendungen	36.081.130	88.265.555	75.780.905	65.340.581	57.017.600	52.138.425	374.624.196
<b>Nettoaufwand</b>	<b>5.858.396</b>	<b>11.998.921</b>	<b>14.949.772</b>	<b>15.268.877</b>	<b>16.331.500</b>	<b>9.868.325</b>	<b>74.275.791</b>